Lane Medical Lib

Aus dem Hygienischen Institut der Landesuniversität, Gießen.
Direktor: Professor Dr. Ph. Kuhn.

Ueber die Sterilisierung Minderwertiger in Deutschland.

DISSERTATION
ZUR
ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER HESSISCHEN LUDWIGS-UNIVERSITÄT
ZU GIESSEN

VORGELEGT VON

ARTHUR WIESSMANN
AUS DARMSTADT

GIESSEN 1932
Druckerei Justus Christ, Gießen

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät zu Gießen.
Referent: Prof. Dr. Ph. Kuhn.

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA40154005_0070

Angaben über Art und Zahl der Minderwertigen.

Seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts geht die Zahl der Geburten in Deutschland dauernd zurück und von der Jahrhundertwende an steigert sich der Geburtenrückgang so erheblich, daß wir heute unser Volk zahlenmäßig nur noch auf gleicher Höhe halten können, weil die Lebensdauer des Einzelnen im allgemeinen gestiegen ist. Aber in Zukunft wird die Volkszahl dauernd abnehmen.

Der Geburtenrückgang betrifft fast ausschließlich die verantwortungsbewußten und begabteren Kreise, während die geistig und körperlich entarteten Volksteile sich immer gleichbleibend fortpflanzen. Die Minderwertigen besitzen nicht das Verantwortlichkeitsgefühl vor ihren Nachkommen und pflanzen sich hemmungslos fort. Ihr Anwachsen bedeutet aber eine große Gefahr für den Wiederaufstieg und das Fortbestehen unserer Nation, denn schließlich werden die für die Fortpflanzung unseres Volkes wichtigen Elemente im Kampfe ums Dasein unterliegen.

Wie erstaunlich schnell zum Schaden der Menschheit die degenerierten Verbrecher und entarteten Menschen sich vermehren, zeigen viele Familiengeschichten. So haben wir in den Familien des Amerikaners Kallikak, der eine Schwachsinnige schwängerte und später ein gesundes Mädchen heiratete, einen Stammbaum sowohl für eine gute, wie für eine schlechte Nachkommenschaft. Von dem unehelichen Zweig wurden bis jetzt 480 Nachkommen beobachtet, von denen nur 46 sicher normal waren, von den übrigen waren 143 schwachsinnig, 36 unehelich, 33 Prostituierte, 24 Alkoholiker, 3 Epileptiker, 3 Verbrecher und 8 Bordellwirte. Nach Fetscher ist der Rest unbekannt und zweifelhaft. Weiter sind 666 Personen verschwägert mit der direkten Nachkommenschaft. Davon sind auch 119 schwachsinnig, 22,9 % der Nachkommenschaft des schwachsinnigen Mädchens sind also schwachsinnig. Dagegen brachten es von 490 Abkömmlingen der ehelichen Linie fast alle zu ansehnlichen Stellungen.

Eine weitere traurige Familiengeschichte ist die der Ada Juke. Es sind von 709 Nachkommen 106 unehelich, 181 Prostituierte, 142 Bettler und Vagabunden, 64 Armenhäusler, 89 Verbrecher und 7 Mörder.

Wenn in den folgenden Ausführungen die Rede ist von körperlich und geistig Minderwertigen, dann sind für unser Problem hier nur jene gemeint, die ihre Krankheit einer erblichen Anlage verdanken und diese ererbte Anlage auch jederzeit wieder auf ihre Nachkommen übertragen können. Die geistig und körperlich Kranken, die ihr Leiden einer während ihres Lebens durchgemachten Erkrankung oder eines erlittenen Unfalls usw. verdanken und keineswegs erblich belastet sind, können ihr Gebrechen auf ihre Kinder nicht übermitteln. Sie kommen für die Ausschaltung von der Fortpflanzung nicht in Frage. Zwar wollen manche Autoren auch Syphilitiker und Kranke,

die sich allein überhaupt nicht im Leben weiterhelfen können und dauernd der Fürsorge zur Last fallen, von der Fortpflanzung ausschalten. Solche Forderungen gehen zu weit, denn es liegen keine Leiden vor, die weiter vererbt werden können.

Die angeborene Syphilis kann nur von der Mutter intrauterin auf das Kind übertragen werden. Ein erbschädigender Einfluß auf die Keimanlage ist bei ihr nicht nachgewiesen. Zudem können wir die Syphilis heilen und durch frühzeitige Behandlung und Aufklärung viel erreichen.

Anders ist es mit der Tuberkulose. Von Tuberkulösen wissen wir, daß sie sich meist überdurchschnittlich fortpflanzen und daß die Kinder oft wieder erkranken. Außerdem bilden die Tuberkulösen eine dauernde Ansteckungsgefahr für ihre Umgebung. Grotjahn, der verstorbene Sozialhygieniker in Berlin, schätzt die Zahlen der an offener Tuberkulose Erkrankten in Deutschland auf 300000, die Gesamtzahl der Tuberkulösen auf ungefähr 1 Million. Im Jahre 1928 hatten wir nach dem statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich einen Zugang von 162469 an Lungentuberkulose Leidender, die in Anstalten untergebracht werden mußten. Diese erschreckenden Zahlen beweisen uns, welch wichtige Rolle die Bekämpfung der Tuberkulose bei der Gesunderhaltung unseres Volkes spielt. Für den Anfang müssen wir wenigstens fordern, daß die Personen mit offener Tuberkulose von der Fortpflanzung auszuschalten sind. Grotjahn steht auf dem Standpunkt: «Diese Million Menschen braucht es nicht zu geben. Sie ist nicht nur ein Ballast in wirtschaftlicher Hinsicht, was zu ertragen wäre, sondern eine Quelle sich durch den Erbgang fortsetzender Minderwertigkeit.» Deshalb beschränkt sich Grotjahn nicht auf die Ausschaltung der Tuberkulösen allein, sondern fordert auch die Sterilisierung der Tuberkuloseverdächtigen.

F. Lenz sieht keinen Anlaß, «alle Leichttuberkulösen und alle Tuberkuloseverdächtigen zu sterilisieren, macht doch die Mehrzahl unserer Bevölkerung schon in der Jugend eine tuberkulöse Infektion durch.»

Auf die starke erbliche Belastung der Trinker haben Kraepelin und andere schon vor vielen Jahren hingewiesen. Rybakow hat unter 600 Alkoholikern bei 93,9 % psychopathische Belastung gefunden; Dresel von Heidelberg berichtet, daß unter 151 von ihm untersuchten Trinkern nicht weniger als 107 mehr oder weniger psychopathisch veranlagt waren. Schabel hat aus der Tübinger Klinik berichtet, daß 73 von 100 der chronischen Alkoholiker eine minderwertige Veranlagung hatten; Bonhoeffer hat 70 von 100 berechnet. Der chronische Alkoholismus ist in den meisten Fällen als ein Symptom geistiger Erkrankung aufzufassen. Wenn man die Psychopathen ausschaltet, dann wird man den Alkoholismus bekämpfen. In jedem Falle müssen wir aber zwischen Umweltseinflüssen und ererbter Anlage eine Trennung machen.

Lenz gibt die Gesamtzahl der Menschen, deren Fortpflanzung im sozialen Interesse unerwünscht ist, für das deutsche Reich etwa folgendermaßen an:

Von allen Geborenen sind oder werden auf Grund erblicher Anlage		Das sind von 65 Millionen Einwohnern
schwachsinnig	rund 1,5 %	rund 1 000 000
idiotisch	„ 0,25 %	„ 170 000
geisteskrank	„ 1,5 %	„ 1 000 000
epileptisch	„ 0,15 %	„ 100 000
psychopathisch	mehrere %	mehrere Millionen
geistig nicht vollwertig zusammen	rund 10 %	über 6 000 000
blind	„ 0,015 %	rund 10 000
hochgradig schwachsinnig	„ 0,75 %	„ 50 000
taubstumm	„ 0,025 %	„ 15 000
hochgradig schwerhörig	„ 0,75 %	„ 50 000
körperlich schwach oder siech mindestens	10 %	über 6 000 000

v. Verschuer schätzt die Zahlen der auf erblicher Basis Minderwertigen in Deutschland auf 60 000 Epileptiker, 70—80000 an Dementia praecox Leidende, 20 000 Manisch-Depressive, 60 000 schwer und 120 000 leicht Schwachsinnige. Hier kommen die Zahlen hinzu für erblich bedingte Blindheit und Taubstummheit. v. Verschuer nimmt nach vorsichtiger Schätzung die Zahl der erblich bedingten Blinden auf mindestens 13 000, die der erblich bedingten Taubstummen auf mindestens 15 000 an. Die Kosten bei achtjähriger Schulzeit setzt Hermann Muckermann für einen Taubstummen auf 19 972.80 RM ein und für einen Blinden auf 25 958.80 RM. Dazu kämen natürlich noch die Kosten für die Zeit vor der Schulzeit, dann die für eine eventuelle Berufsausbildung und für viele die für die dauernde Unterbringung in Anstalten.

Die Gesamtausgaben für geistig und körperlich Minderwertige errechnet Muckermann z. B. für die Provinz Niederschlesien im Jahre 1929 auf 17 Millionen Mark. v. Faltlhauser nimmt rund 18 Millionen Mark Aufwand für Geisteskranke in Bayern für das Jahr 1928 an, und er schreibt: «Wenn ein Land wie Bayern mit einer Bevölkerungszahl von rund 7 Millionen für die Versorgung seiner Geisteskranken mindestens 18 Millionen Mark aufzuwenden hat, so macht dies bei einer Bevölkerung von 62 Millionen in Deutschland ganz gering gerechnet 150—160 Millionen Mark im Jahre aus.

In Preußen haben nach der Statistik über die Fürsorgeerziehung für das Rechnungsjahr 1929 am 31. März 1930 insgesamt 54 081 Minderjährige in Fürsorgeerziehung gestanden. Neu aufgenommen wurden im Jahre 1929 6977 Zöglinge. Von diesen neu überwiesenen waren 65,3 % gesund, 17,4 % beschränkt, 5,4 % schwachsinnig, 0,1 % idiotisch, 10,1 % leicht psychopathisch, 1,4 % schwer psychopathisch und 0,3 % epileptisch. 49 von den neu überwiesenen Zöglingen waren schon mit Gefängnis und 145 mit sonstigen gerichtlichen Strafen bestraft gewesen. Unter den 54 081 Minderjährigen sind 23 651 weibliche Zöglinge, von denen 19,3 % geschlechtskrank waren, während bei den 30 430 männlichen nur 1,2 % geschlechtskrank waren.

«Im einzelnen war bei den männlichen Zöglingen die Neigung zum Landstreichen, Betteln und Stehlen besonders häufig zu finden, während bei den weiblichen die Neigung zum unsittlichen Lebenswandel besonders stark vertreten war. — Unter den in 1929 neu

aufgenommenen weiblichen Zöglingen hatten 207 oder 6,9 vom Hundert ‹im Vorjahr 181 oder 5,7 vom Hundert› bereits geboren oder waren schwanger. Von diesen standen 5 im Alter von unter 14 Jahren, 108 im Alter von 14—18 Jahren, und 94 im Alter von 18—20 Jahren.»

Die wirklichen Kosten für die Fürsorgeerziehung in Preußen in dem Rechnungsjahr 1929 betrugen 38448775.— RM., von denen gesetzmäßig $^2/_3$ der Staat und $^1/_3$ die Kommunalverbände zu tragen hatten.

Sicher sind unter diesen Zöglingen wertvolle Elemente, die durch schlechte Umwelteinflüsse in Verwahrlosung geraten sind. Wir dürfen aber annehmen, daß die Mehrzahl der Fürsorgezöglinge erblich belastet ist. Leider ist hier, wie aus allen Statistiken über erbliche Veranlagung wenig zu ersehen.

Wie groß nun die Ausgaben für geistig Minderwertige für eine Stadt sind, habe ich an Hand der mir vom Wohlfahrtsamt der Stadt Gießen zur Verfügung gestellten Akten nachgewiesen. Gießen hat 36000 Einwohner. Im Rechnungsjahr 1930 hat diese Stadt für Irre und Sieche, die in verschiedenen geschlossenen Anstalten untergebracht sind, den Betrag von 194102.01 RM. aufgewandt. Es sind dies die Kosten für 212 Anstaltspfleglinge, darunter fallen 79 Sieche mit einen Betrag von 42267.30 RM. und 133 Irre mit 151834.71 RM. Wenn man annimmt, daß die Kosten in den einzelnen Anstalten gleich wären, so kostet ein Siecher der Stadt Gießen täglich 1.46 RM., ein Irrer jedoch 3,13 RM.

Schon im Jahre 1930 mußte die Stadt Gießen Anstaltspfleglinge der hohen Kosten wegen in Außenfürsorge tun, die Ausgaben betrugen 662 RM., doch dürfte sich diese Zahl im Rechnungsjahr 1931 etwa verzehnfachen.

Für die Unterbringung von Fürsorgezöglingen wurden im Rechnungsjahr 1930 27779,36 RM. verausgabt. Der Gesamtaufwand für die Unterbringung in geschlossener Fürsorge ‹hierunter fällt auch die vorübergehende Unterbringung in Krankenanstalten und in Familien› belief sich in diesem Jahre auf 494800 RM.

Die Gesamtfürsorgekosten der Stadt Gießen ‹offene Fürsorge, personeller und sachlicher Aufwand, Fürsorge für Wanderer und Obdachslose etc.› betrugen im Rechnungsjahr 1930 1755678 RM. Dies sind jedoch nicht alles Ausgaben allein für erblich Belastete, den größten Prozentsatz dürfen wir aber für diese annehmen.

Bei 107 Pfleglingen, für die die Stadt Gießen aufzukommen hat, habe ich durch Krankengeschichten und öfters auch durch persönliche Rücksprachen mit den Anstaltsärzten die Diagnosen der Erkrankungen und einige für die Frage der Asozialen wichtige Punkte feststellen können. Diese 107 Personen sind in 8 verschiedenen Anstalten untergebracht. 76 von ihnen sind in der Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Gießen, 18 in der Provinzialpflegeanstalt in Gießen und die übrigen Pfleglinge sind in auswärtigen Heil- oder auch nur in Pflegeanstalten untergebracht ‹2 in einer Blindenanstalt›. Es handelt sich um 45 männliche und 62 weibliche Pfleglinge in den verschiedensten Altersklassen, die zum Teil Jahre, zum größten Teil

Jahrzehnte und andere davon schon über ein halbes Jahrhundert in Anstalten untergebracht sind.

Von den 107 Pfleglingen sind 50 Schizophrene, 31 schwer und leicht Schwachsinnige, 8 Epileptiker, 2 chronische Alkoholiker, 4 sind wegen metaluetischer Erkrankungen, 5 wegen psychischer Störungen des höheren Lebensalters in den Anstalten. Die übrigen 5 sind: 1 Fall von Zwangsneurose, 1 Erblindung nach angeborenem Star, eine Erblindung nach Augendiphtherie, 1 multiple Sklerose und 1 Fall von Encephalitis epidemica.

Wie gewöhnlich sind auch hier der größte Teil der Pfleglinge Schizophrene. Bleuler rechnet ungefähr 75% aller Anstaltsinsassen zur Gruppe der Schizophrenen. V. Faltlhauser gibt ihre Zahl mit 57,2% des Gesamtbestandes seiner Anstalt in Kaufbeuren an.

Der Erbgang der Schizophrenie ist uns bekannt. Siemens nimmt einen einfachen recessiven Erbgang an. Da die Eltern Schizophrener oft gesund sind, so fällt eine anamnestische Klarstellung oft sehr schwer, zudem das klinische Bild dieser Erkrankung sehr verschieden ist. Bei 45 Schizophrenen die vom Wohlfahrtsamt der Stadt Gießen unterstützt werden, konnte ich durch anamnestische Anhaltspunkte bei 19 eine Vererbung feststellen.

Die Idiotie kann aus verschiedenen Ursachen entstehen. Siemens sieht die Ursache in einem erheblichen Teil aller Fälle in der Erbanlage und betont, daß in einer Ehe zweier Schwachsinniger fast ausschließlich schwachsinnige Kinder geboren werden. Bei 31 leicht und schwer Schwachsinnigen der Anstaltspfleglinge fand ich bei 19 anamnestische Anhaltspunkte für Vererbung dieser Erkrankung.

Was nun die Epilepsie betrifft, so ist die sogenannte genuine Epilepsie wohl in den meisten Fällen erblich bedingt ‹Stüber›. Die Epilepsie ist bei uns heute außerordentlich verbreitet. Ich fand bei den 8 Epileptikern in 5 Fällen Anhaltspunkte für die Vererbung dieser Krankheit.

Bei dem Fall von Zwangsneurose konnte ich keine erbliche Veranlagung nachweisen. Siemens schreibt, daß die Zwangsneurose in starker familiärer Häufung bis durch 3 Generationen zu finden sei ‹Plitz›, sodaß man an dominante Vererbung denken kann.

Wenn ich nun die 107 Anstaltspfleglinge der Stadt Gießen zusammen betrachte, so konnte ich anamnestisch bei 39 Personen Anhaltspunkte über die Vererbung der Krankheit bekommen. Da es aber heute feststeht, daß die Krankheiten an denen die Pfleglinge leiden, wie ich vorher angeführt habe, in überwiegender Mehrzahl vererbbar sind, so erscheint die Zahl von 39 sehr gering. Bei den Nachforschungen habe ich immer feststellen können, daß die meisten Leute über ihre Verwandten wenig Bescheid wissen, und es deshalb nicht erstaunlich ist, wenn sie über deren Gebrechen nicht unterrichtet sind. Denn es genügt in den meisten Fällen auch nicht, daß die Eltern gesund sind, die Krankheit kann ja recessiv sein. Man muß also bei diesen anamnestischen Feststellungen auf einen gewissen Prozentsatz von Angaben verzichten, weil die betreffenden Leute

einfach nichts von ihren Eltern und Verwandten wissen. Ein anderer Teil ist durch seine Erkrankung nicht mehr imstande, verwertbare Aussagen zu geben. Selbst die Angehörigen, die die Pfleglinge in die Anstalt bringen oder sie dort besuchen, können oft keine Auskünfte geben, da sie selbst schwachsinnig sind. Leider finden wir auch einen großen Prozentsatz, der die Aussage verweigert, oder absichtlich über die von den Vorfahren überkommene erbliche Veranlagung schweigt.

Zu den schweren Erbkrankheiten gehören außer der Schizophrenie, der angeborenen Epilepsie und dem angeborenen Schwachsinn, noch die angeborene Blindheit und Taubheit.

Leider war es mir nicht möglich, genaues über die Personen, die der Außenfürsorge der Stadt Gießen unterstehen, zu erfahren, da die Sprechstunden für die große Besucherzahl nur von einem Anstaltsarzt abgehalten werden, der außerdem Oberarzt an der Heil- und Pflegeanstalt ist. Dieser Arzt kann natürlich nicht genaue Angaben über Vererbung in kurzer Zeit erhalten, er bedauert dies sehr, denn nach seiner Ansicht sind gerade hier die Minderwertigen zu suchen, die durch rasche Fortpflanzung ihre angeborenen Schäden auf ihre Nachkommen übertragen. V. Valtlhauser sieht ebenfalls in der offenen Fürsorge die beste Quelle, um die Vererbungsgesetze in ihren letzten Konsequenzen erforschen und sichern zu können, und stellt die Forderung, wenn die offene Fürsorge der Forschung gerecht werden wolle, dann müsse man ihr auch die Mittel und das Personal zur Verfügung stellen.

Gerade in der offenen Fürsorge finden wir zum Teil das Heer der Psychopathen, die selbst vielleicht nicht geisteskrank, aber die Überträger von Geisteskrankheiten sind. Diese Personen müssen wir erfassen, um für die Reinigung unseres Volkes von minderwertigen Elementen etwas Positives zu erreichen. Grotjahn sagte einmal: «Es sind die Psychopathen, aus denen sich jene unseligen asozialen und antisozialen Elemente rekrutieren, die als Landstreicher, Verbrecher, Dirnen und Verwahrloste fortlaufend Polizei, Gericht, Gesetzgebung, ärztliche und soziale Fürsorge unter Inanspruchnahme ungeheurer Mittel an Geld und Personal beschäftigen. Ihre Bedeutung ist daher unbestritten.» Hier ist das Heer der Unzufriedenen zu finden, das sich immer unterdrückt und benachteiligt fühlt, und das sich keinem System unterordnen läßt.

Wenn man nach alledem die enormen Fürsorgekosten übersieht, die eine Stadt von 36000 Einwohnern in einem Jahre aufgewandt hat, und die in Zukunft von Jahr zu Jahr sich steigern werden, so bekommt man erst ein Bild von der Verseuchung unseres Volkes mit minderwertigen Elementen.

Wenn man diese erschreckenden Ausgaben für erblich belastete Minderwertige mit den Mitteln vergleicht, die heute einem tüchtigen Arbeiter für seinen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen, so drängt sich die Frage auf, ob es denn wirklich nicht besser wäre, ein erblich belastetes minderwertiges Individuum lieber sofort von der Fortpflanzung auszuschalten, als zu dulden, daß seine Nach-

kommen schuldlos mit Leiden beladen werden, und daß sie für ihr ganzes Leben ohne ihr eigenes Verschulden unglücklich gemacht werden. Ein Volk kann es sich in so schwerer Zeit auf die Dauer nicht leisten, für die Fürsorge jährlich Millionen zu verausgaben, wo es die Mittel nicht hat, kinderreiche Familien genügend zu unterstützen.

Wie wichtig es ist, die für die Fortpflanzung eines Volkes wichtigen Elemente zu erhalten, zeigen uns viele Stammbäume berühmter Männer. Ein Gegenstück zu dem Stammbaum der Kallikak ist der des englichen Geistlichen Jonathan, der im Jahre 1705 geboren ist. Wie Gaupp berichtet, studierten von 1394 Nachkommen des Geistlichen 295, 13 Nachkommen waren Präsidenten der größten Kollegs, 65 Professoren solcher Kollegs, viele Direktoren anderer Schulen, 60 zum Teil hervorragende Ärzte, mindestens 100 Geistliche, Missionare oder Professoren an theologischen Seminaren, 75 Offiziere in Heer und Flotte, 60 Schriftsteller von Ruf mit insgesamt 135 literarischen Werken, 18 Herausgeber von Zeitschriften, 100 Rechtsgelehrte von zum Teil großem Namen, 30 Richter, 180 Inhaber anderer öffentlichen Ämter, 1 Vizepräsident der Vereinigten Staaten, 3 Mitglieder des Senats, mehrere Gouverneure amerikanischer Staaten, Gesandte und kein einziger ein Verbrecher.

Abhilfemaßnahmen gegen die Minderwertigkeit.

Wie können wir unser Volk vor einer Verpöbelung bewahren?

Es kommt nicht darauf an, daß die Geburtenzahl wieder ansteigt, sondern wir müssen eine rassenhygienische Geburtenpolitik treiben. Es soll nicht jede Familie möglichst viel Kinder produzieren, sondern nur die, die erblich nicht belastet ist. Denn nur gesunde Nachkommen können unser Volk veredeln.

Dieses Ziel können wir nicht erreichen durch Freigabe der Abtreibung, denn hierdurch würden wir auch lebenswerte Kinder vernichten. Im Gegenteil, wir müssen die Eltern zu unterstützen suchen, die wert sind, Nachkommen groß zu ziehen, aber minderwertige Eltern, die aller Voraussicht nach unglückliche Kinder zur Welt bringen, von der Fortpflanzung ausschalten.

Es muß genug sein, wenn die Allgemeinheit den einzelnen Minderwertigen zeitlebens ernährt und stützt, es ist sogar ihre Pflicht. Aber verlangen muß sie deshalb von dem erblich Belasteten, daß er nicht wieder Kranke in die Welt setzt, die späteren Generationen durch ihre Minderwertigkeit zur Last fallen.

Wollte man glauben, man könnte eine rassenhygienische Reinigung dadurch erreichen, daß der Staat manchem Verbrecher und erblich Belasteten die Ehe verbietet, so wird man enttäuscht sein, weil die Verbote einfach nicht eingehalten werden.

Vielfach wird bei uns die Internierung als eine zweckentsprechende Maßnahme gegen die Fortpflanzung erblich Belasteter empfohlen. Man könnte dieser Methode nur die Idioten unterwerfen, die jedoch meist schon unfruchtbar sind und auch trotz Sterilisierung

in einer Anstalt verbleiben müßten. Für die Leicht- und Mittelschwachsinnigen, die uns hauptsächlich interessieren, wäre eine dauernde Zwangsinternierung — denn nur von dieser wäre der beabsichtigte Erfolg zu erhoffen — ein schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit. Es kommt außerdem oft genug vor, daß eine Schwachsinnige in einer Anstalt geschwängert wird und damit der Allgemeinheit wieder eine unterstützungsbedürftige Person zur Last fällt.

Dann sind es vor allem die hohen Kosten, die eine dauernde Internierung verbieten. So war die Stadt Gießen gezwungen, im Jahre 1931 mehrere Anstaltspfleglinge in Außenfürsorge bei Familien zu tun, nur um die hohen Kosten zu verringern. Andere Schwachsinnige wurden von Irrenanstalten in Pflegeanstalten verlegt, weil in letzteren die Kosten viel geringer sind. Hier werden jedoch die Pfleglinge nicht dauernd beobachtet und die tägliche ärztliche Kontrolle fehlt. Außerdem haben die Pfleglinge Ausgang. So ist es im Jahre 1931 vorgekommen, um nur ein Beispiel herauszugreifen, daß eine Schwachsinnige von einem Manne außerhalb der Anstalt geschwängert wurde, und sie hat vor kurzem ein lebendes Kind geboren. Die Anstaltsverwaltung steht diesen Geschehnissen machtlos gegenüber, da es nicht in ihren Befugnissen steht, den Pfleglingen den Ausgang zu verweigern. Der Mann wurde mit einem Jahr Gefängnis bestraft, weil er eine Schwachsinnige schwängerte; damit ist diese traurige Angelegenheit erledigt. Was schützt davor, daß diese Schwachsinnige noch mehr Kinder zur Welt bringt?

Gerade mit dem Aufblühen der Wohlfahrtseinrichtungen steigt die Lebensdauer der Asozialen und da sie sich, wie wir gesehen haben, schon stärker als Vollwertige fortpflanzen, steigen die Kosten für sie von Tag zu Tag an.

Gaupp berichtet von einem Kind, das in seiner Klinik lag, dessen minderwertige Mutter 7 Kinder von verschiedenen Männern hatte; alle Kinder mußten in Fürsorgeerziehung genommen werden und Gaupp fügt hinzu: «Wir haben keinerlei Garantie, daß sich diesen 7 geistigen Mißgeburten nicht noch mehrere andere hinzugesellen werden; denn die Mutter ist noch im konzeptionsfähigen Alter, neigt dem sexuellen Verkehr auch weiterhin zu, und da die öffentliche Fürsorge alle bisherigen Kinder übernahm, so sehen wir auch keinen Grund, der die Mutter abhalten sollte, künftig andere Wege zu gehen.»

Die einzig wirksame Methode, um in Zukunft solche Methoden zu unterbinden, besteht in der künstlichen Unfruchtbarmachung. Wenn man von der Unfruchtbarmachung spricht, so meint man im allgemeinen die Sterilisation, bei der beide Tuben, bezw. Samenleiter durchtrennt werden unter Erhaltung der Ovarien, bezw. Hoden. Die Sterilisation hat keine ungünstigen Nebenerscheinungen, die Libido sexualis bleibt erhalten, die innere Sekretion ist nicht gehemmt.

Für die Sterilisierung kämen vor allem alle Personen mit Erbkrankheiten in Frage und solche, von denen mit ziemlicher Sicherheit ein minderwertiger Nachwuchs zu erwarten ist.

Die Kastration ist die Entfernung beider Keimdrüsen. Sie wird z. B. aus religiösen Gründen von der Sekte der Skopzen geübt und wurde früher zur Erhaltung kindlicher Sopranstimmen für Kirchenchöre angewendet. Vor der Pubertät ausgeführt, bewirkt die Kastration beim männlichen Geschlecht Veränderungen im Bau des Skeletts, wirkt nachteilig auf den Charakter und der Stoffwechsel leidet.

Über die Ausfallserscheinungen bei der Kastration, die nach der Pubertätszeit ausgeführt ist, sind verschiedene Ansichten verbreitet. Sicher ist, daß die Erscheinungen bei weitem nicht so schnell eintreten und so eingreifend für den Gesamtorganismus sind, wie man es im allgemeinen in der Literatur angegeben findet. Die Erektionen, sowie die Libido schwinden langsam. Es sind Fälle bekannt, wo die Potentia coeundi jahrzehntelang weiterbestand.

Die Kastration kommt als rassenhygienische Maßnahme weniger in Frage, vielleicht nur bei rückfälligen Sittlichkeitsverbrechern. Dann käme sie bei schwachsinnigen Kindesmörderinnen anstatt dauernder Internierung in Betracht und vielleicht bei Minderwertigen mit abnorm starkem und perversem Geschlechtstrieb (Kankeleit). Doch dürfte eine Kastration niemals vor Abschluß der Geschlechtsreife ausgeführt werden. Wie sehr erwünscht im Volke die Kastration bei Schwerverbrechern ist, beweist die eingebürgerte Ausdrucksweise: der müßte kastriert werden!

Gaupp berichtet über zwei Fälle, bei denen Sexualverbrecher selbst die Kastration forderten, weil sie genau wußten, daß sie doch wieder nach der Entlassung rückfällig werden.

Heute steht uns in der Röntgenbestrahlung noch eine unblutige Methode zur Verfügung, doch können wir mit dieser nur eine zeitweilige oder eine dauernde Kastration erreichen. Eine zeitliche Unfruchtbarmachung kommt jedoch für die Ausschaltung von Minderwertigen nicht in Frage. Überhaupt werden gegen temporäre Kastrationen durch Röntgenstrahlen stärkere Bedenken geäußert. Es ist heute noch nicht erwiesen, ob beim Menschen Mutationen, wie sie nach Bestrahlung bei der Drosophila beobachtet wurden, auftreten können. E. Fischer sagt dazu: «Da beim Menschen zahlreiche Mutationen vorkommen, sind auch künstlich herbeigeführte durchaus denkbar. Die möglichen Gefahren sind so hoch einzuschätzen, daß vom Standpunkte der Erbforscher die Bestrahlung abgelehnt werden muß.» Eine dauernde Kastration kommt aber, wie ich schon ausgeführt habe, nur für einen ganz geringen Kreis von Asozialen in Betracht. Man muß also zugeben, daß die Hoffnungen, die man an die Röntgenstrahlen als eine unblutige Methode zur Unfruchtbarmachung gesetzt hat, nicht den Erwartungen entsprechen. In Zukunft wird man besser tun, die Röntgenbestrahlung ganz aus der Propaganda herauszulassen, um die zu sterilisierenden Personen nicht vorher falsch zu beeinflußen. Die Wahl der Methode soll man besser jeweils den Fachärzten überlassen.

Um nun ganze Arbeit für die Reinigung unseres Volkskörpers zu leisten, müssen wir alle minderwertigen Elemente und vor allem die Träger schlechter Erbanlagen erfassen, um sie von der

Fortpflanzung auszuschliessen. Wir müssen endlich die Schädigungen erkennen, die durch die unbehinderte Fortpflanzung erblich belasteter Individuen entstehen. Deshalb werden wir uns auf die Sterilisierung mit Einwilligung der Person nicht beschränken können, sondern für manche Fälle unbedingt die zwangsweise Sterilisierung fordern müssen.

An Hand der Krankengeschichten und durch persönliche Rücksprachen mit den Anstaltsärzten konnte ich aus den 107 Anstaltspfleglingen der Stadt Gießen die erblich Belasteten herausfinden, die für eine freiwillige und eventuell zwangsweise Sterilisierung in Frage kämen. Es sind dies 31 Personen, darunter 12 Frauen, und 19 Männer, im Alter von 15 — 50 Jahren, die in verschiedenen Anstalten untergebracht sind. Wenn diese Zahl auch im ersten Augenblick sehr gering erscheint, so muß man bedenken, daß ich alle Frauen über 50 Jahre, ältere Männer und alle sonst dauernd bettlägerigen Personen ausgeschaltet habe. Für sie ist der Zeitpunkt der Sterilisierung verpaßt worden und für viele ihrer Kinder muss die Stadt heute schon wieder hohe Kosten für die Unterbringung aufbringen. Die Zahl wäre also viel höher.

Zwei Personen befinden sich z. B. unter den Pfleglingen, die wegen Gefahr der Prostitution und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit untergebracht sind. Würden diese sterilisiert, dann könnte man sie wenigstens in der Anstalt frei herumlaufen lassen, oder in Aussenfürsorge tun, während sie so dauernd unter strengster Beobachtung bleiben müssen.

Der Hauptprozentsatz der mit Erfolg zu Sterilisierenden bildet die Gruppe des angeborenen Schwachsinns. Meist sind es hier die leichten und mittelschweren Fälle, die man nur wegen der Möglichkeit, dass sie ausserhalb Schaden anrichten, dauernd beobachten muß. Die Idioten kommen weniger in Frage, da sie doch oft asexuell sind, interniert und beobachtet werden müssen.

Wenn man bedenkt, welches Unheil durch Sterilisierung für die Zukunft der Menschheit erspart werden könnte, so kann man die Erfolge errechnen, wenn gerade die Außenfürsorge, wo doch die meisten leichten Fälle und Träger geistiger Krankheiten zu finden sind, noch erfaßt würde.

Historische Entwicklung der Sterilisierung in anderen Staaten

Der Gedanke der Befreiung von unedlen Nachkommen ist übrigens nicht erst in unserer Zeit aufgetaucht. Im Altertum hatten die Spartaner ein Gesetz, nach dem schwache Säuglinge dem Hungertod ausgesetzt oder vom Felsen herabgestürzt werden mußten. So wollte man das Heranwachsen Minderwertiger verhüten, denn man war der Meinung, daß nur körperlich wertvolle Kinder lebensberechtigt sind. Mag einmal diese Anschauung teils verkehrt sein, so ist es außerdem für unsere Begriffe unwürdig, einen Menschen zu töten.

Die Amerikaner hatten zuerst versucht, durch Eheverbote und Internierung etwas zu erreichen, aber sie mußten erleben, daß man so nicht weiter kommt. Dr. Sharp, der Anstaltsarzt einer Besserungsanstalt, nahm die Samenleiterdurchschneidung lange Zeit hindurch ohne gesetzliche Regelung vor, und schließlich wurde das erste Gesetz im Staate Indiana im Jahre 1907 erlassen. Es setzt fest, ‹zitiert nach Dr. Tietze›, daß jede staatliche Anstalt, die mit der Obhut über hartnäckige Verbrecher, Notzuchtsverbrecher und Schwachsinnige betraut ist, verpflichtet sein soll, an jenen Insassen, deren Fortpflanzung nach dem Urteil eines fachmännischen Ausschusses und des Verwaltungsausschusses der Anstalt nicht ratsam ist, und deren geistiger und körperlicher Zustand keine wahrscheinliche Besserung erwarten läßt, jene Operation zur Verhinderung der Fortpflanzung zu veranlassen, die die ungefährlichste und wirksamste ist.

Darauf folgten in kurzer Zeit weitere Sterilisierungsgesetze in den einzelnen Staaten von Nordamerika. Wie Trash berichtet, haben heute 24 Staaten der Union Gesetze; Kalifornien hat bis jetzt 7000 Minderwertige allein sterilisiert. Trash tritt nicht nur für eine Sterilisation der geistig Schwachen, sondern auch der Syphilitiker und der Tuberkulösen ein.

Das nächste Land, welches über praktische Erfahrung in der Sterilisierung verfügt, ist die Schweiz. Wir haben hier keine gesetzliche Regelung, aber mit Zustimmung der Behörden kann die Sterilisation durchgeführt werden. Am 3. September 1928 hat der Große Rat des Kantons Waadt mit Mehrheit ein Gesetz angenommen, nachdem die Voraussetzung zu einer Sterilisation gegeben ist, wenn eine Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vorliegt und die Krankheit unheilbar ist.

Im Jahre 1922 ist vom Gesetzgebungsausschuß des schwedischen Reichstags und von beiden Kammern ein Antrag auf Feststellung der Bedingungen befürwortet worden.

Dänemark ist von ganz Europa der einzige Staat, der eine gesetzliche Regelung der Sterilisierung besitzt. Der Gesetzentwurf läßt die Kastration oder «einen anderen Eingriff in den Geschlechtsapparat» zu bei Personen, deren abnormer Geschlechtstrieb zu Verbrechen Anlaß geben könnte. Weiter kann aus sozialen Gründen der Eingriff auch vorgenommen werden, selbst, wenn die Gefährdung der Rechtssicherheit nicht vorliegt. Bei Minderjährigen muß die Zustimmuug des Vormundes eingeholt werden.

Im englischen Unterhaus wurde von Major Church im Juli 1931 ein Gesetzentwurf vorgelegt, der die Sterilisation geistig Minderwertiger auf eigenen Antrag oder auf Antrag ihrer Eltern, Gatten oder Vormünder erlauben sollte. In England gab es 1929 mindestens 300000 Personen, deren Geisteszustand eine dauernde Überwachung erforderte. In Anstaltsbehandlung waren nur 25000 und nur 50000 unter Vormundschaft gestellt. Zum Busch berichtet, daß nach einer heftigen Gegenrede von Dr. Morgan, der den Gesetzentwurf als gegen die Arbeiterklasse gerichtet bezeichnete und behauptete, daß die Natur schon

dafür sorge, daß sich diese Minderwertigen nicht vermehrten, die Erlaubnis, den Gesetzentwurf einzureichen, mit 167 gegen 89 Stimmen abgelehnt wird.

Wir sehen hier die falsche Auffassung vertreten, als ob rassenhygienische Forderungen Klassenhaß hervorrufen könnten. Im Folgenden werden wir sehen, daß diese Ansicht verkehrt und unberechtigt ist, daß erfreulicherweise unsere Arbeitervertreter doch einen anderen Standpunkt einnehmen.

Wie wir gesehen haben, verfügen bereits einige Länder über praktische Erfahrungen über Kastration und Sterilisation aus eugenischen Gründen. Es ist deshalb von Interesse, ihre Resultate kennen zu lernen. So berichtet F. de Quervain über Resultate der Kastration bei Sexualabnormitäten: «Von 32 nachuntersuchten Fällen, bei denen durch künstliche Sterilisation die Fortpflanzungsfähigkeit aufgehoben wurde, waren 26 mit den Gerichten in Konflikt gekommen, 15 wegen reiner Sittlichkeitsvergehen, 10 wegen Sittlichkeitsverfehlungen, verbunden mit anderen Delikten ‹Diebstahl, Mordversuch›. Die subjektiven Resultate können als günstig bezeichnet werden. Von 32 Fällen waren 23 über die Erfolge der Operation befriedigt. Unter den nicht oder nur wenig Befriedigten befanden sich Schizophrene. Die Arbeitsfähigkeit nach Wegfall der Geschlechtsdrüsen blieb in der Hälfte der Fälle gleich.»

E. S. Gosney hat die Ergebnisse der eugenischen Sterilisierungen im Staate Kalifornien, wo die meisten Operationen bis jetzt vorgenommen sind, zusammengestellt und veröffentlicht. Ich folge hier im wesentlichen den Angaben von Tietze: Von 108 früher sterilisierten Psychopathinnen, die über ihr Sexualleben berichteten, gaben 78 an, daß sie keinen Unterschied bemerken könnten, 8 empfanden weniger Befriedigung als früher und 22 mehr. Bei $^2/_3$ der überprüfbaren Fälle hatte die Entlassung einen guten Erfolg. Die Sterilisierung ermöglichte es in Kalifornien, daß viele bedingt entlassene schwachsinnige Mädchen durch Heirat in dauerndes Gleichgewicht gebracht wurden. Trotzdem hat die bedingte Entlassung Schwachsinniger nach Durchführung der Sterilisierung die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten nicht begünstigt. Interessant ist weiterhin die Einstellung der Patienten selbst zur Sterilisierung. Von 821 Anfragen um das spätere Ergebnis der Sterilisierung waren 225 unbestellbar und wurden 428 nicht beantwortet. Von 173 Antworten lauteten 19 unbefriedigt, 22 gleichgültig, 132 gaben ihrer Freude über die Ergebnisse der Operation Ausdruck.

Entwicklung der Sterilisierung in Deutschland.

In Deutschland hatte Hegar im Jahre 1872 die erste Kastration im neueren Sinne aus medizinischer Indikation ausgeführt und verteidigte in Zukunft mit seinen Schülern die Berechtigung dieser Operation und erforschte sie weiter. Im Jahre 1900, ein Jahr nachdem Sharp die erste Sterilisierung, wie wir gesehen haben, im Staate

Indiana vorgenommen hatte, tritt schon bei uns der Psychiater Näcke für die Sterilisation von Degenerierten ein.

1891 veröffentlichte Schallmayer seine erste rassenhygienische Schrift. Ihm folgte Ammon und im Jahre 1895 schrieb Alfred Ploetz über die Tüchtigkeit unserer Rasse und den Schutz der Schwachen, sodann erschien 1903 das grundlegende Buch von Schallmayer, das in einem Wettbewerb preisgekrönt worden war. Im Jahre 1904 fordert Juliusburger die Sterilisation. Mit der Gründung des Archivs für Rassen- und Gesellschaftsbiologie im Jahre 1904 und der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene im Jahre 1905 ist Ploetz der Hauptträger der rassenhygienischen Bewegung in Deutschland geworden.

Um die Jahrhundertwende wurden die wichtigen, zuerst von Pater Mendel 1865 entdeckten, aber vergessenen Vererbungsgesetze durch die Forschungsarbeit deutscher Botaniker Allgemeingut und dadurch gewaltige Fortschritte angebahnt. Grotjahn und Max v. Grubner haben sich sehr für rassenhygienische Fragen eingesetzt. Weinberg hat der Vererbungsforschung neue Methoden erschlossen.

Über die Verbreitung der neuen Wissenschaft berichtet Prof. Kuhn im Jahre 1921: «Über einen engen Fachkreis ging sie nicht hinaus. Unsere Gesellschaft ‹Verein für öffentliche Gesundheitspflege› hat sich erst im Jahre 1910 mit diesen Fragen befaßt, als Ploetz in Elberfeld über die Ziele und Aufgaben der Rassenhygiene vortrug. Damals wurde noch von einer Seite der Einwand erhoben, daß andere Fragen wichtiger und dringlicher seien. Dem widersprach einer meiner heutigen Mitberichterstatter, v. Drigalski, indem er sagte, daß die Rassenhygiene die Summe aller der Bestrebungen darstellt und in Zukunft immer darstellen wird, die wir im einzelnen in diesem Verein verfolgen. Aber Ploetz mußte doch im Schlußwort von der Rassenhygiene zugeben: sie ist jetzt wie ein kleines Kind, das ich Ihnen ans Herz legen möchte, zukunftsfroh und bedeutungsvoll fügte er hinzu: aber sie wird wachsen.»

Im Jahre 1913 bringt Geza von Hoffmanns Rassenhygiene in den Vereinigten Staaten von Nordamerika alle erschienenen Sterilisierungsgesetze übersetzt und erläutert.

Im gleichen Jahre behandelt Dr. Fr. L. Gerngroß in «Sterilisation und Kastration als Hilfsmittel im Kampfe gegen das Verbrechen» die rechtlichen Folgen der Unfruchtbarmachung und bringt Vorschläge für eine gesetzliche Regelung der Sterilisation.

Am 4. Juli 1914 stellte der Reichskanzler noch einen Gesetzentwurf gegen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung auf.

Die Unfruchtbarmachung war nur erlaubt «zur Abwendung einer schweren, anders nicht zu beseitigenden Gefahr für Leib oder Leben der behandelten Person». Alle sozialen, rassenhygienischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte dürfen nicht berücksichtigt werden. Trotz Einwilligung der Person darf die Zeugungs- oder Gebärfähigkeit nicht beseitigt werden, wer gegen diese Bestimmung verstößt, sollte

mit Zuchthaus bestraft werden. Auch der, der sich vorsätzlich seine Zeugungs- und Gebärfähigkeit beseitigen läßt, sollte nach dem Gesetzentwurf mit Gefängnis bestraft werden.

Wir sehen, daß das Kaiserreich grundsätzlicher Gegner rassenhygienischer Gedanken war; es kam ihm in der Hauptsache darauf an, zahlenmäßig das Volk auf der Höhe zu halten. Diese Anschauung ist aber grundverkehrt und wir sind in dieser Hinsicht heute anderer Meinung. So sagt Kuhn schon im Jahre 1920: «Wir hätten wahrscheinlich schon längst zum Heile unseres Volkes solche Ziele verfolgt, wenn wir nicht in der Zeit vor dem Kriege allzu viel Gewicht auf die große Masse gelegt hätten. Wenn unsere Volkszahl jährlich trotz des Geburtenrückganges um etwa 800000 Menschen wuchs, so fühlten wir uns vor der Mißgunst unserer Feinde sicherer ohne zu fragen, ob der Zuwachs auch durchweg erwünschenswert war. Wie wenig die große Zahl allein vermag, das haben wir an den Riesenheeren der Russen gesehen, das haben Sie, meine Kommilitonen im Gefecht erfahren. 30 Mann erprobter, tapferer Männer sind in der Hand des Führers mehr wert, wenn sie allein sind, als wenn sie noch 70 neben sich haben, die nicht auserlesen sind und unter denen eine Anzahl Hasenherzen stecken. Die 30 allein sind mehr wert als die 100. Das gilt auch für die deutsche Rassenhygiene. Wir müssen von der Vorstellung frei werden, als ob riesige Volksmassen einen Erfolg verbürgen, wenn es nicht auserlesene Menschen sind. Es ist nicht nötig, daß wir ein Reich von 70 Millionen und ein Volk von 100 Millionen sind, von denen Millionen ohne ernste Arbeit sind, wuchern und schieben und Verbrechen begehen.»

Während des Krieges wurden diese Forderungen nicht mehr erörtert. Aber gerade die Nachkriegszeit mit all ihren üblen Folgen für den Wiederaufstieg unserer Nation war in der Lage, bald wieder das Problem der Veredelung unserer Rasse aufzuwälzen.

Von Amerika kommen gegen Schluß des Krieges neue Ergebnisse der Vererbungslehre, die hauptsächlich in dem Morgan'schen Institut gewonnen sind.

Aus der Erkenntnis heraus, daß die Rassenhygiene das ganze Volk durchdringen muß, um die Zukunft der Rasse zu sichern, sah sich Prof. Kuhn im S.S. 1919 in Tübingen veranlaßt, das erste Kolleg über Rassenhygiene in Deutschland zu lesen.

«Durch den Mund der Ärzte müßte dann der wichtigste Gehalt der Rassenhygiene auch in die weitesten Volksteile dringen», führt Prof. Kuhn in «Die Zukunft unserer Rasse» aus und erhebt für diese Aufgabe die Forderung «es mögen die, welche rassenhygienische Kenntnisse vermitteln wollen, sich einfacher deutscher Ausdrücke bedienen.»

1919 gab dann noch Prof. E. Winter eine genaue Zusammenstellung der sicher vererbbaren Krankheiten, die eugenische Anzeichen für die künstliche Sterilisation der Frauen bilden. Er glaubte aber, daß sie wegen der Seltenheit der Krankheitszustände keine große praktische Bedeutung gewinnen könne. Gegen ihn wandte sich im Jahre 1920 Strohmeyer, der eine Entscheidung jeweils von Fall zu Fall forderte.

Prof. Kuhn richtet am 2. Juli 1921 von Dresden aus ein Rundschreiben an die Direktoren der psychiatrischen Universitätskliniken mit der Bitte um Beantwortung der Fragen:

1. Bei welchen Nerven- und Geisteskrankheiten halten sie ein Eheverbot für notwendig, und
2. welche Stellung nehmen Sie bezüglich der Sterilisierung von Geistesschwachen und Verbrechern ein?

Die erste Frage wurde ziemlich einheitlich beantwortet in der Hinsicht, daß man chronisch Unheilbaren und Kranken mit syphilitischen Gehirnerkrankungen die Eingehung einer Ehe verbieten solle, vielleicht auch denen, die mit einer familiären Nervenkrankheit wie Muskelatrophie, Friedreich'sche oder Hungtinton'sche Krankheit behaftet seien.

Verwerflich sind vor allem die Ehen von 2 gleichsinnig Kranken oder Belasteten. Ein Eheverbot für Epileptiker und Geistesgestörte und degenerierte Alkoholisten, auch für schwer Hysterische, wurde nur von einem Teil für notwendig erachtet. Überhaupt wäre es gut, jeweils eine Entscheidung von Fall zu treffen.

Für die Sterilisierung von Geisteskranken und Verbrechern traten damals die Mehrheit der Psychiater ein, ein anderer Teil verhielt sich zurückhaltend, insofern, als sie die Fragen für zu wenig geklärt hielten und dem Verfahren der Sterilisierung noch irgenwelche Nebenerscheinungen anhaften. Viele Antworten waren sehr vorsichtig gehalten, da vermutet wurde, daß Prof. Kuhn durch das Rundschreiben einen vorläufigen Querschnitt durch psychiatrische Meinungen erhalten wolle. Auch bezweifelte man, ob überhaupt je ein Gesetz, welches die Sterilisierung von Geisteskranken und Verbrechern einführte, bei den politischen Strömungen im Reichstag angenommen würde.

In Sachsen war es der Bezirksarzt Dr. Boeters-Zwickau, der zuerst die Wichtigkeit der Unfruchtbarmachung als rassenhygienische Maßnahme einsah. Er veranlaßte in aller Stille den berühmten Chirurgen Braun in Zwickau, Sterilisierungen vorzunehmen. Nachdem Boeters in der Dresdener Gesellschaft für Rassenhygiene auf Aufforderung des Vorstandes einen Vortrag über seine Erfahrungnn gehalten hatte, trat er bald darauf mit großer Entschiedenheit und in breitester Öffentlichkeit für die Unfruchtbarmachung aus eugenischen Grundsätzen ein. In einem Aufruf an die Ärzte fordert er, daß man seinem Vorgehen folgen müsse und ohne gesetzliche Regelung die Unfruchtbarmachung in großem Stiele durchführen müsse. Boeters steht auf dem Standpunkt, daß man nur durch zahlreiche und zwangsmäßige Sterilisierungen etwas gegen die Vermehrung der Minderwertigen erreichen kann. Doch warnt er vor Mißbräuchen und betont, daß Sterilisierungen vollwertiger Menschen wie eine schwere Körperverletzung zu bestrafen seien.

Im Jahre 1923 überreicht Boeters seine Forderungen, die er in 9 Punkten zusammenfaßt, der sächsischen Regierung. Seine Forderungen wurden zwar nicht vollständig anerkannt, doch hat daraufhin das sächsische Landesgesundheitsamt einen Gesetzentwurf angenom-

men, der die freiwillige Sterilisierung bei erblich belasteten Geisteskranken, Schwachsinnigen und Verbrechern forderte. Bei ganz schweren Fällen genügt auch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Boeters legt seine Forderungen auch anderen Landesregierungen vor, aber mit weniger Erfolg.

Über den dem Reichstag im Oktober 1925 von Boeters vorgelegten Entwurf wurde niemals verhandelt. Boeters formulierte in diesem Entwurf seine Forderungen anders und veröffentlichte sie als «Lex Zwickau» mit folgendem Wortlaut:

§ 1. Kinder, die wegen angeborener Blindheit, angeborener Taubheit, wegen Epilepsie oder Blödsinns als unfähig erkannt werden, an normalem Volksschulunterricht mit Erfolg teilzunehmen, sind baldmöglichst einer Operation zu unterziehen, durch welche die Fortpflanzungsfähigkeit beseitigt wird. Die für die innere Sekretion wichtigen Organe sind zu erhalten (Sterilisierung).

§ 2. Geisteskranke, Geistesschwache, Epileptiker, Blindgeborene, Taubgeborene und moralisch Haltlose, die in öffentlichen oder privaten Anstalten verpflegt werden, sind vor einer Entlassung oder Beurlaubung zu sterilisieren.

§ 3. Geisteskranke, Geistesschwache, Epileptiker, Blindgeborene und Taubgeborene dürfen erst nach erfolgter Unfruchtbarmachung eine Ehe eingehen.

§ 4. Frauen und Mädchen, die wiederholt Kinder geboren haben, deren Vaterschaft nicht feststellbar ist, sind auf ihren Geisteszustand zu untersuchen. Hat sich erbliche Minderwertigkeit ergeben, so sind sie entweder unfruchtbar zu machen oder bis zum Erlöschen der Fruchtbarkeit in geschlossenen Anstalten zu verwahren.

§ 5. Strafgefangenen, deren erbliche Minderwertigkeit außer Zweifel steht, ist auf ihren Antrag ein teilweiser Straferlaß zu gewähren, nachdem sie sich freiwillig einer unfruchtbarmachenden Operation unterzogen haben. Das gerichtliche Verfahren gegenüber Sexualverbrechern wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 6. Die Eingriffe dürfen nur von solchen Ärzten ausgeführt werden, die in Chirurgie und Frauenheilkunde genügend ausgebildet sind und über alle erforderlichen Hilfsmittel verfügen. Operation und Nachbehandlung sind für Minderbemittelte kostenlos.

§ 7. Die Sterilisierung vollwertiger Menschen wird wie schwere Körperverletzung bestraft.

§ 8. Die Handhabung des Gesetzes wird durch eine Ausführungsverordnung geregelt.

Daß natürlich Boeters von verschiedenen Seiten wegen seiner für den Anfang scharfen Forderungen angegriffen wird, ist selbstverständlich. Dann war vielleicht auch die Propaganda, wie Boeters sie in den Tageszeitungen betrieb, nicht geeignet, dem Problem zu nützen. Vor allem tauchten Bedenken über die Zwangssterilisierung, wie sie Boeters forderte, auf. Auf sein energisches Vorgehen ist es zurückzuführen, daß die rassenhygienischen Fragen in allen Kreisen erörtert werden. In der Folgezeit erscheinen in den verschiedensten Tageszeitungen und Fachzeitschriften Abhandlungen über eugenische Fragen und Forderungen.

Standpunkt der Psychiater.

Als erster deutscher Psychiater trat im Jahre 1900 Näcke für die Sterilisierung ein, obgleich man zu dieser Zeit noch sehr über den Wert solcher Forderungen stritt. Die Anfrage, die Kuhn im Jahre 1921 an die Universitätsdirektoren der Psychiatrischen Kliniken richtete, zeigt,

daß gerade diese Kreise den eugenischen Forderungen früh zugängig waren.

Im Jahre 1925 hält Gaupp ein Referat auf der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Psychiatrie, mit dem er für die freiwillige Sterilisierung eintritt, doch erläutert er auch den Standpunkt, daß man in manchen Fällen ohne zwangsweises Vorgehen nichts erreichen kann: «Uns Deutschen fehlt das unbekümmerte Draufgängertum des Nordamerikaners, wir sind in einer Epoche unserer Geschichte herangewachsen, in der im Unterschied vom «Lande der Freiheit» die Achtung vor der «Selbstbestimmung des Menschen» zu stark ist, um rassenhygienischen Forderungen ein williges Ohr zu leihen.» Und am Schluß des Referates sagt Gaupp: «Aber wenn wir auch nur an hundert oder tausend, oder später an zehntausend Stätten bewirken könnten, daß Krankhaftes sich nicht weiter vererbt, daß den angeborenen Geschlechtern der Fluch schlechter Erbanlage erspart bleibe, so hätten wir als Ärzte Gutes und für unser Volk Wertvolles geleistet.»

Diese Fragen werden von vielen Psychiatern in den psychiatrischen Zeitschriften besprochen. So bedauert Falthauser in einem Vortrag, daß die Wiederstände gegen die Sterilisierung immer noch so groß sind. «Nicht nur die, wie wir gesehen haben, ungerechtfertigte Behauptung, daß die Erbfragen noch nicht genügend geklärt seien, bildet das Hindernis, die Hindernisse liegen vielmehr, wie schon einmal gesagt, auf weltanschaulichem, moralisch-ethischem Gebiet, sie liegen noch viel mehr in der Indolenz breiter Massen und in verzopften Anschaungen, die ich hier nicht weiter berühren will.»

Die Reihe der psychiatrischen Meinungen könnte an Hand von Arbeiten weiter erleutert werden, und es sind auch vereinzelt ablehnende Absichten zu finden. In dem Buche »Familienforschung und Vererbungslehre» von R. Sommer führt der Verfasser im Abschnitt von den Maßnahmen zur Verhinderung der Nachkommenschaft von Personen, bei denen endogene Geistessörungen ausgebrochen sind, folgendes aus: «Hierbei kommt in erster Linie die Internierung in Betracht solange Anstaltsbedürftigkeit vorliegt. Man hat jedoch darüber hinaus bei Entlassungen aus der Anstalt an eine Zerstörung der Keimdrüsen, d. h. der Hoden beim Manne und der Ovarien bei Frauen, mit Hilfe von Operation oder Röntgenstrahlen gedacht. Ich habe mich seitdem mehrfach gegen diese im Grunde gewaltsamen Methoden ausgesprochen.» Prof. Sommer spricht hier bei der Unfruchtbarmachung von Personen mit endogener Geistesstörung von einer Zerstörung der Keimdrüsen, was also einer Kastration gleichkäme. Doch kommt die Kastration für diese Geisteskrankheiten nicht in Frage, sondern lediglich eine Sterilisation, die, wie wir wissen, ein harmloser Eingriff ist.

Kürzlich hat die Forensisch-Psychiatrische Vereinigung zu Dresden eine Entschließung, die die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Sterilisierung für Personen, die an erblicher Geisteskrankheit, Geistesschwäche, an schwerer Psychopatihe, schwerer Trunksucht, oder an anderen schweren Erbkrankheiten leiden oder gelitten haben, sofern nach dem Gutachten hierfür amtlich anerkannter Ärzte

oder einer zu dieser Funktion einzusetzenden sachverständigen Körperschaft mit großer Wahrscheinlichkeit schwere Erbschädigungen der Nachkommen zu erwarten sind, dem Reichsjustiz- und Reichsinnenministerium übersandt. Sie fordern ein Gesetz, das die Sterilisierung mit Zustimmung der zu sterilisierenden Personen und bei geschäftsunfähigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erlaubt.

Standpunkt der Rassenhygieniker.

Nicht alle Rassenhygieniker waren von Anfang an von der Wichtigkeit der Ausschaltung durch eine Sterilisierung überzeugt. Noch im September 1921 sagte Prof. Kuhn: «Mir ist wohl bekannt, daß die Mehrzahl der deutschen Rassenhygiener die Unfruchtbarmachung als unwesentlich ablehnen. Ich halte aber daran fest, daß es in den Fällen zu empfehlen ist, wo Verbrecher selbst ihre Einwilligung geben und wo bei Geisteskranken die Vormünder und Verwandten einverstanden sind.» — «Unfruchtbarmachung kommt namentlich bei den Geisteskranken in Betracht, die nicht dauernd in Anstaltspflege stehen, z. B. den Idioten, den geistig abnormen Epileptikern, beim Jugendirresein, den manisch-depressiven Irren, die schubweise erkranken, und den moralisch Irren. Auch ist die Operation bei Personen angezeigt, die geschlechtlich pervers gerichtet sind ‹bei Exhibitionisten und Homosexuellen›. Namentlich die schwachsinnigen Frauen sind ins Auge zu fassen.»

Für die Sterilisierung tritt weiterhin Prof. Lenz ein. Wir finden in der 1. Ausgabe 1921 seines Buches: «Auch bei uns wäre es meines Erachtens an der Zeit, praktisch an die Sterilisierung Minderwertiger heranzutreten, was, wie gesagt, weder dem Wortlaute noch dem Geiste unserer Gesetzgebung widersprechen würde. Ob die zwangsmäßige Sterilisierung Minderwertiger gegen ihren Willen überhaupt zweckmäßig sei, möge dahingestellt bleiben.»

In der nächsten Auflage des Werkes vom Jahre 1931 finden wir seine Auffassung etwas verändert. «An sich wäre es zwar erwünscht, daß es auch eine gesetzliche Möglichkeit der zwangsweisen Sterilisierung unsozialer Individuen gäbe. Mit Rücksicht auf die noch fehlende biologische Einsicht unserer Regierungen und Volksvertretungen, sowie der öffentlichen Meinung überhaupt, glaube ich aber, die gesetzmäßige Einführung zwangsmäßiger Sterilisierung einstweilen widerraten zu müssen».

Ein weiterer eifriger Verfechter der Sterilisierung erblich Belasteter ist Fetscher. Fetscher fordert schon seit langem eine gesetzliche Regelung.

Verfolgt man diese Fragen bei Hermann Muckermann, so findet man noch im Jahre 1924 folgende Ansicht: «Und was den Staat angeht, dessen Ideal das Volkswohl sein muß, ist auch er ohne Zweifel verpflichtet, mit seinen großen Mitteln, die biologische Rasse, das Ahnerbe des Volkes zu hüten, nicht durch gewisse Experimente, die trotz aller Anpreisung anderswo kläglich versagten, und die nicht einmal in den Vererbungstatsachen eine genügende Rechtfertigung finden».

Im Jahre 1928 führt er in seinem Buche «Rassenforschung und Volk der Zukunft» über die negativen Aufgaben der Eugenik folgendes aus: «Ein vielumstrittener Vorschlag, der bei dieser kurzen Zusammenfassung zuerst ausgesprochen werden soll, bezieht sich auf das operative Auslöschen von Erblinien zur allmählichen Ausmerzung der vorhandenen Minderwertigkeit. — Es hat keinen Sinn, den Gedanken der Sterilisierung so stark in den Vordergrund zu drängen, wie es manche aus begreiflicher Begeisterung für eugenische Ziele versuchen. Dem Fortschritt der Eugenik leistet man auf diese Art keinen Dienst.»

Aber schon ein Jahr später hat H. Muckermann seine Meinung geändert und tritt entschieden für die Sterilisierung ein. «Ich bin heute unter der wachsenden Fürsorgebedürftigkeit des Volkes und durch das Studium der erhöhten Wahrscheinlichkeit der Erbprognose davon überzeugt, daß man in jenen Fällen, wo durch Fachkundige die erbliche Belastung festgestellt ist, die Sterilisation überall dort durchführen sollte, wo die Dauerverwahrung nicht in Frage kommen kann.» — «Wenn die Zwangssterilisierung z. B. an Verbrechern zur Zeit noch nicht erreichbar sein sollte, wäre jedenfalls die Sterilisierung mit Zustimmung der Belasteten oder ihrer gesetzlichen Vertreter zu erstreben.»

Vor kurzem beteuert H. Muckermann wieder seine Einstellung zur Sterilisierung. Nachdem er verschiedene Beispiele über die erschreckenden Ausgaben der Heil- und Pflegeanstalten, Fürsorgeerziehung usw. angestellt hat, kommt er zu der Schlußfolgerung: »Wenn man die Ausgabe für erblich Belastete an den Mitteln mißt, die einer gesunden Familie im Durchschnitt zur Verfügung stehen, dann drängt sich die Überzeugung auf, daß zunächst für die Zukunft alles geschehen muß, um die Zahl der erblich belasteten Menschen zu vermindern, was durch die Vorschläge der Eugenik erreicht werden kann.»

Neuerdings soll nun, nach Veröffentlichung der päpstlichen Encyklika vom 31. Dezember 1931, von der im nächsten Abschnitt noch die Rede sein wird, H. Muckermann, wie Th. Gottlieb berichtet, «einen gewundenen Rücktritt angetreten haben, der uns und ihm nicht viel Freude macht.»

Standpunkt der Kirche.

Bei dem großen Einfluß der Kirche auf die Allgemeinheit in weltanschaulicher und moralischer Hinsicht ist es von Wichtigkeit und Interesse, auch ihre Stellungnahme zur Sterilisierung zu kennen. Pfarrer Hünlich legt einmal seine Gedanken in einer Tageszeitung nieder: «Gegenüber der Sterbensnot des Volkes steht das unheimliche, üppige Anwachsen einer Fruchtbarkeit der sittlich, geistig und körperlich entarteten Volksteile. Der höchste Trieb, bei Gesunden geadelt durch das Verantwortlichkeitsgefühl vor Gott und den kommenden Geschlechtern, behauptet und steigert sich bei diesen Unglücklichen mit elementarer Wucht. Man könnte die Zeit berechnen, wo das Heer der Idioten, Verbrechern usw., das wir heute schon vergeblich in Anstalten unter-

zubringen versuchen, die Mehrzahl das «Deutsche Volk» darstellt. — Hier handelt es sich nicht darum, für den Schutz der Tüchtigen, sondern für den Schutz der Unglücklichen vor sich selbst zu sorgen. — Der Angriff von Boeters auf den entarteten Volksteil ist auch für Christen keine Sünde, sondern ein Segen.»

Dann ist vor allem das im Jahre 1927 erschienene Buch von dem katholischen Theologieprofessor Jos. Mayer über Unfruchtbarmachung zu erwähnen, das unter dem Titel: «Studien zur katholischen Sozial- und Wirtschaftsethik» mit dem Imprimatur der geistlichen Behörde versehen ist. Da erblich belastete Geisteskranke meist minderwertige Kinder erzeugen und diese für den Staat eine Gefahr bedeuten, so kommt Mayer zu dem Ergebnis, daß «in diesem Falle dem Staat grundsätzlich das Recht eingeräumt werden müsse, zu seinem Schutz die Zeugung geisteskranker und verbrecherischer Kinder zu verhindern, im Notfalle sogar mit Gewaltmaßnahmen.» Mayer ist sich klar darüber, daß man mit Erziehung und Aufklärung der Minderwertigen nicht viel erreichen kann.

Hier muß man wieder Hermann Muckermann anführen, dessen Schriften für katholische Kreise für diese Fragen mit maßgebend sein dürften. Wir haben gesehen, wie sich H. Muckermann allmählich für die Sterilisierung einsetzte, und wie er jetzt seine Ansicht wieder geändert haben soll. Es ist nach dem begreiflich, daß die Sterilisierung bei der katholischen Kirche seither keine Anerkennung gefunden hat.

Wichtig vor allem für die Anerkennung rassenhygienischer Forderung ist die Ansicht des Papstes Pius XI. über die Unfruchtbarmachung, die er in seinem Rundschreiben «Über die christliche Ehe« vom 31. Dezember 1931 niedergelegt hat. In der authentischen deutschen Übersetzung der Encyklika finden wir in dem Abschnitt «Eheverbote und gesetzliche Unfruchtbarmachung» am Anfang folgendes: «zu verwerfen sind zum Schluß noch jene bedenklichen Bestrebungen, die zwar zunächst das natürliche Recht des Menschen auf die Ehe, tatsächlich aber unter gewisser Rücksicht auf das Gut der Nachkommenschaft angehen. Es finden sich nämlich solche, die in übertriebener Sorge um die «eugenischen» Zwecke nicht nur heilsame Ratschläge zur Erzielung einer starken und gesunden Nachkommenschaft geben — was der gesunden Vernunft durchaus nicht zuwider ist — sondern dem «eugenischen» Zwecke den Vorzug vor allem anderen, selbst dem einer höheren Ordnung geben». An einer anderen Stelle sagt er: «In der Tat, es ist nicht recht, Menschen, die an sich zur Eingehung einer Ehe fähig sind, aber trotz gewissenhaftester Sorge voraussichtlich nur einer minderwertigen Nachkommenschaft das Leben geben können, schon deshalb einer schweren Schuld zu zeihen, falls sie in die Ehe treten, wenn ihnen auch oft die Ehe zu widerraten ist».

Nach diesen Ausführungen des Papstes über die gesetzliche Unfruchtbarmachung ist anzunehmen, daß der Papst die Sterilisierung ablehnt. Wir sehen aber einmal, daß der Papst es für vernünftig erachtet, für die Erzielung einer starken und gesunden Nachkommenschaft einzutreten. Wenn man aber Ratschläge für die Erzielung eines gesun-

den Nachwuchses gibt und einen solchen erreichen will, so muß man schließlich den erblich Belasteten, die sicher minderwertige Kinder bekommen, auch Ratschläge geben, ihre Kinderzahl einzuschränken, oder überhaupt keine Kinder zu zeugen. Der Papst sagt ja selbst, daß diesen Minderwertigen auch «oft die Ehe zu widerraten ist». Aber Eheverbote lehnt er ab.

In dem Abschnitt «Der Kampf um das keimende Leben» ⟨S. 9⟩ wendet sich der Papst gegen die Abtreibung. Vor allem mißbilligt er die Unterbrechung der Schwangerschaft aus «medizinischer und therapeutischer Indikation», denn «mag man nun die Mutter oder das Kind töten, es ist gegen Gottes Gebot und die Stimme der Natur: Du sollst nicht töten.» An einer anderen Stelle dieses Abschnittes sagt er: «der sozialen und eugenischen Indikation kann und soll mit erlaubten sittlich einwandfreien Mitteln und innerhalb der rechten Grenzen Rechnung getragen werden. Aber den Notständen, auf denen diese Indikationen aufbauen, durch Tötung Unschuldiger abhelfen zu wollen, ist töricht und dem Gebot Gottes zuwider.» Man kann hier bei den Aussagen des Papstes wohl nicht annehmen, daß er überhaupt für eine Abtreibung aus sozialen oder eugenischen Gründen — denn das wäre ja eine Tötung — eintritt, sondern daß er das hier vorweg genommen hat, was er im nächsten Abschnitt bei der gesetzlichen Unfruchtbarmachung sagen wollte. Wenn auch keine Klarheit besteht, so steht doch danach fest, daß der Papst sicher nicht eugenischen Forderungen abweisend gegenübersteht.

Muckermann, der nun Anfang dieses Jahres die päpstliche Encyklika besprochen hat, vertritt den Standpunkt, daß der Papst sich in der Encyklika gegen die Sterilisierung aus eugenischen Gründen ausgesprochen hat. Daraufhin hat Muckermann, wie wir im vorhergehenden Abschnitt gehört haben, einen Rückzug angetreten. Desgleichen hat der vorerwähnte Prof. Mayer nach Erscheinen der Encyklika, wie Th. Gottlieb berichtet, erklärt, «daß er sich geirrt habe».

Zu einer anderen Auslegung der päpstlichen Ausführung kommt F. Lenz. «Wenn wirklich, wie die katholischen Eugeniker annehmen, der Papst die Sterilisierung mit der Kastration verwechselt haben sollte, so wäre es Aufgabe der medizinischen, bzw. der eugenischen Berater des Papstes, ihn besser zu informieren.» Lenz glaubt, daß dann der Papst sich sicher «freundlicher zu den eugenischen Gesichtspunkten» stellen würde. Doch hält Lenz eine andere Auslegung der Umschreibungen über rassenhygienische Maßnahmen in der Encyklika für möglich, nämlich, «daß der Papst auch bei Abfassung dieser Encyklika das im Auge gehabt habe, was der Wortlaut besagt. Dann ist die eugenische Indikation auch jetzt schon von ihm gutgeheißen.»

Aus diesen Äußerungen verschiedener Theologen und aus der päpstlichen Encyklika kann man nicht ersehen, wie sich die katholische Kirche zu rassenhygienischen Forderungen stellt. Leider wird jedoch die Auslegung der Encyklika, wie sie Muckermann veröffentlicht hat, in katholischen Kreisen den eugenischen Forderungen wieder schaden und

man wird in Zukunft vorerst nicht wieder mit einer Anerkennung der Sterilisierung bei den Katholiken rechnen dürfen.

Es wäre an der Zeit, daß sich die evangelische Kirche zu rassenhygienischen Forderungen äußerte, doch ist anzunehmen, daß sie diesen Forderungen zustimmen wird.

Die Rassenhygiene steht keinesfalls in Wiederspruch mit der christlichen Auffassung vom Wert des Einzelindividuums, im Gegenteil, sie will christliche Liebe jedem Kranken zuteil werden lassen. Es ist erfreulich, daß wir endlich den Standpunkt überwunden haben, als sei Duldung von Ehen erblich Kranker ein Werk der Liebe. Wenn ein erblich Taubstummer z. B. heiratet, so ist aus Gründen der wegen seines Leidens beschränkten Auswahl möglicherweise kaum zu erwarten, daß er eine gesunde Frau findet, ja oft anzunehmen, daß sie selbst taubstumm ist. In jedem Falle aber, sei ein Ehegatte auch gesund, könnten aus einer solchen Ehe mit großer Wahrscheinlichkeit unglückliche Geschöpfe hervorgehen, die durch ihre ererbte Anlage sich selbst und ihrer Umwelt zur Last fallen. Solche Eheschließungen entsprechen doch wohl nicht einer christlichen Auffassung, sondern «sind wegen der traurigen Folgen, zu denen sie führen müssen», wie Siemens sich ausdrückt, «unbewußte Rohheiten, die einer vernünftigen Auffassung des Christentums Hohn sprechen.»

Politik und Rassenhygiene.

Wenn einmal die eugenischen Forderungen bei allen Völkern Verständnis und Aufnahme gefunden haben, dann haben wir den besten Abwehrkampf gegen den großen Niedergang der Kultur geführt und der Menschheit größte Dienste geleistet. Heute werden in vielen Ländern, wie wir gehört haben, diese Fragen erörtert und in verschiedenen Ländern sind sie schon praktisch gelöst. Um aber für die Gesundung der Menschheit wirklich Positives zu erreichen, müssen sich alle Völker mit diesen Fragen beschäftigen. Es ist verständlich, wenn nun die Rassenhygieniker völkische Rassenhygiene treiben, weil es für jedes Volk besondere Rassenhygiene gibt. Deshalb ist der Vorwurf, den man gegen die Rassenhygiene oft erhebt, sie bringe Haß zwischen einzelne Rassen, völlig unberechtigt. Muckermann sagt einmal: »Die Rassenhygiene ist eine edle Wissenschaft, aus den reinen Tiefen der Natur geboren und dem Glück der Menschheit geweiht».

Wegen des starken Einflusses der Sozialdemokratie nach dem Kriege auf die Gesetzgebung ist es von Wichtigkeit festzustellen, ob zwischen rassenhygienischen und marxistisch sozialen Forderungen ein Gegensatz besteht. Im Jahre 1918 nahm die auf den Gedanken von Karl Marx aufgebaute sozialdemokratische Partei, als damals stärkste Partei, die Führung der Republik in die Hand. Grotjahn, der Mitglied der Sozialdemokratischen Partei war, und dessen Auffassung in für diese Fragen interessierten Regierungskreisen von maßgebender Bedeutung war, vertritt den Standpunkt: «Soziale Hygiene kann und darf nicht ohne die engste Verbindung mit praktischer

Eugenik getrieben werden.» Diese Worte formulieren eine klare, wertvolle Forderung, die in seinen Parteikreisen nicht immer und nicht genug den gebührenden Widerhall fanden. An einer anderen Stelle sagt er einmal: «Über kurz oder lang werden auch die sozialistischen Theoretiker sich wieder mit Bevölkerungsfragen befassen müssen. Für diesen Fall ist ihnen ernstlich zu raten, nicht mehr um Malthus zu kreisen oder Marx auszudeuten, sondern zunächst einmal die Tatsache der Bevölkerungsstatistik und die Erfahrungen der Eugenik unbefangen auf sich wirken zu lassen. Soll sich hier das Wort Bebels, «Sozialismus ist angewandte Wissenschaft», bewahrheiten, so müssen sie sich an der jungen Wissenschaft der Eugenik orientieren, nicht an den Dogmen, die die sozialistischen Klassiker zu einer Zeit aufstellten, in der es jene Wissenschaft noch nicht gab».

Grotjahn war 16 Jahre lang Krankenkassenarzt in Berlin und hatte täglich Gelegenheit, die Bedeutung der Vererbung für die Sozialpathologie zu studieren. Er erkannte weiter, daß jeder Tag verloren ist, wenn man nicht endlich entschlossen zur Ausmerzung der Minderwertigen schreiten wird, obgleich die Vererbung beim Menschen nicht bis zum letzten eingehend geklärt sei. «Der eugenische Gesichtspunkt muß letzten Endes auch für die sozialhygienischen Bestrebungen als der übergeordnete maßgebend sein. Denn es geht auf die Dauer nicht an, durch umfassende sozialhygienische Maßnahmen in Stadt und Land zahlreiche Kranke, Minderwertige und Schwache auf das Sorgfältigste zu betreuen und möglichst in das fortpflanzungsfähige Alter und damit zur Heirat und Nachkommenschaft zu bringen, während gleichzeitig die Rüstigen und Begabten durch die Ungunst wirtschaftlicher Zustände und den Zwang, sich im Kampf um den Arbeitsplatz zu behaupten zur Verkleinerung der Kinderzahl oder gar Ehelosigkeit veranlaßt sehen. Was nützt auf die Dauer jede individuelle und soziale Hygiene, was alles hygienisch einwandfreie persönliche Verhalten und die Assanierung der Wohnplätze, wenn die Bevölkerung als Ganzes sich vermindert und zugleich verschlechtert».

Grotjahn schlägt deshalb in einer Sitzung des preußischen Landesgesundheitsrates im Jahre 1927 vor, folgende Bestimmung in den Entwurf des Strafgesetzbuches aufzunehmen: «Eine strafbare Körperverletzung liegt nicht vor, wenn ein Facharzt eine Person zeugungsunfähig macht, die an einer erblich bedingten, mit großer Wahrscheinlichkeit sich auf die Nachkommen fortsetzenden Krankheit leidet, und diese Operation mit ihrer Einwilligung oder bei Nichtvolljährigen und Entmündigten mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters unter Zustimmung des zuständigen Medizinalbeamten vorgenommen wird».

Leider wurde dieser Antrag abgelehnt, weil sich der Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des Reichstages, Geheimrat Kahl, energisch dagegen wandte. Vielleicht hat Geheimrat Kahl seine Meinung in der Frage der Sterilisierung heute gerade so geändert, wie in der Frage der Abschaffung der Todesstrafe.

Im Jahre 1931 haben Mitglieder der sozialdemokratischen Partei dem Strafrechtsausschuß des Reichstages folgenden Entwurf vorgelegt:

»Ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher kann mit seiner Zustimmung unfruchtbar gemacht werden, wenn nach fachärztlichem Gutachten zu befürchten ist, daß seine schlechten Erbanlagen bei der Nachkommenschaft wieder auftreten werden». Dieser Antrag beweist uns, daß gerade diese Partei die Schäden erkannt hat, die die Allgemeinheit durch die unbehinderte Fortpflanzung assozialer Elemente erleidet.

Neuerdings ist in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei eine große Bewegung herangewachsen, die sicher in nächster Zeit auf die politischen Geschehnisse ausschlaggebenden Einfluß haben wird. Ihr Führer, Adolf Hitler, ist, wie Lenz einmal ausgesprochen hat, «der erste Politiker von wirklich großem Einfluß, der die Rassenhygiene als eine zentrale Aufgabe anerkannt hat und der sich tatkräftig einsetzen will.» Hitler sagt selbst: «wer körperlich und geistig nicht gesund und würdig ist, darf sein Leid nicht im Körper seines Kindes verewigen. Der völkische Staat hat hier die ungeheuere Erziehungsarbeit zu leisten. — Er hat durch Erziehung den Einzelnen zu belehren, daß es keine Schande, sondern nur ein bedauernswertes Unglück ist, krank und schwächlich zu sein; daß es aber ein Verbrechen und damit eine Schande ist, dieses Unglück durch einen Egoismus zu entehren, indem man es unschuldigen Wesen aufbürdet.» Von dem guten Erfolge einer weitgehenden Durchführung der Sterilisierung ist Hitler überzeugt und meint an einer anderen Stelle: «Eine nur 600jährige Verhinderung der Zeugungsfähigkeit und Zeugungsmöglichkeit seitens körperlich Degenerierter und geistig Erkrankter würde die Menschheit nicht nur von einem unermeßlichen Unglück befreien, sondern zu einer Gesundung beitragen, die heute kaum fassbar erscheint.»

Der preußische Staatsrat hat am 20. Januar dieses Jahres folgenden Ausschußantrag angenommen:

«In der Erkenntnis, daß der Geburtenrückgang in der erbgesunden, familiär verantwortungsbewußten Bevölkerung sich besonders stark auswirkt und daß die Aufwendungen für Menschen mit erbbedingten körperlichen oder geistigen Schäden schon jetzt eine für unsere Wirtschaftslage untragbare Höhe erreicht haben, wird das Staatsministerium ersucht,

a) in Fühlungnahme mit den dazu berufenen Stellen (Ärzten, Pädagogen, Theologen) Maßnahmen zu treffen, um den anerkannten Lehren der Eugenik eine größere Verbreitung und Beachtung zu verschaffen.

b) zu veranlassen, daß mit möglichster Beschleunigung die von den Gemeinden, Kreisen, Provinzen und dem Staate für die Pflege und Förderung der geistig und körperlich Minderwertigen aufzuwendenden Kosten auf dasjenige Maß herabgesenkt werden, das von einem völlig verarmten Volke noch getragen werden kann.»

Die Deutschnationale Volkspartei, die Deutsche Volkspartei und die Demokratische Partei sprachen sich für die Sterilisierung aus und stimmten dem Antrag zu. Stärkerer Widerstand bestand aus kirchlichen Rücksichten bei dem Zentrum gegen die Forderung der Sterilisation; das Zentrum wollte nur soweit nachgeben, wie es der angenommene Antrag a wiedergibt. Im Plenum wurden dann beide Anträge angenommen.

Die jetzige Rechtslage und der Standpunkt der Juristen.

Wie steht es nun in unserem heutigen Recht mit der Ausschaltung Entarteter durch Sterilisierung? Da unser Strafgesetz aus einer Zeit stammt, wo eugenische Forderungen noch keine Rolle spielten, so haben wir natürlich keine gesetzliche Regelung.

Nach dem Strafgesetzbuch § 224 ist der Verlust der Zeugungsfähigkeit, d. h. der Fähigkeit zur Fortpflanzung nicht zur Ausübung des Beischlafes, eine Körperverletzung. Eine solche jedoch ist strafbar. Mithin ist nach bestehendem Strafrecht auch die Sterilisationsoperation des Arztes eine Körperverletzung und zur Zeit ist kein Arzt berechtigt, eine Sterilisierung vorzunehmen. Straffrei ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts lediglich die zu Heilzwecken vorgenommene Sterilisierung.

Schon im Jahre 1912 äußert sich Eugen Wilhelm: «Solange ein ausdrückliches Gesetz nicht die Beseitigung der Zeugungsfähigkeit aus sozial-politischen Gründen gestattet, ist sie nach heutigem deutschen Recht nicht als erlaubt anzusehen, und da nach der herrschenden Ansicht die Einwilligung des Verletzten in einen schweren körperlichen Eingriff ihn nicht zum Zulässigen macht, so beseitigt diese Einwilligung nicht die Unzulässigkeit.»

Wir haben gesehen, daß in der Praxis Sterilisierungen vorgenommen werden. Wie ist es aber möglich, daß dann die Ärzte straflos ausgehen? Zu diesen Fragen haben sich selbstverständlich viele Juristen geäußert und so besitzen wir verschiedene Auslegungen und Meinungen.

Oberreichsanwalt Dr. Ebermayer vertritt folgende Rechtsansicht: «Solange das Gesetz oder wenigstens die Rechtsprechung auf dem Standpunkte steht, daß selbst der lediglich zu Heilzwecken nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommene operative Eingriff, mag er auch noch so sehr dem Wohle des Kranken dienen und vielleicht sogar zur Erhaltung seines Lebens dringend erforderlich sein, eine vorsätzliche, rechtswidrige Körperverletzung darstellt, deren objektive Rechtswidrigkeit nur durch Einwirkung des Kranken oder seines gesetzlichen Vertreters beseitigt werden kann, und solange der Arzt nicht einmal eine mit Tötung der Leibesfrucht verbundene Unterbrechung der Schwangerschaft vornehmen darf, mag auch eine solche zur Erhaltung des Lebens der Mutter dringend geboten sein - es sei denn, daß die Schwangere zu den Angehörigen des Arztes gehört und er sich deshalb auf Notstand berufen kann - solange kann natürlich keine Rede davon sein, daß der Arzt berechtigt wäre, aus rein sozialer oder eugenetischer Indikation eine Unfruchtbarmachung vorzunehmen, mag er auch noch so sehr davon überzeugt sein, daß dadurch eine Unzahl schädlicher Verbrechen verhindert wird.»

In der Deutschen Medizinischen Wochenschrift äußert sich Prof. Dr. W. Mittermayer: «Unfruchtbarmachung zum Zwecke der Empfängnisverhütung erfüllt an sich den Tatbestand der Körperverletzung. Zu rein medizinischem Zweck der Heilung oder Vorbeugung vor Krankheit ist sie einfach ärztliche Heilhandlung und steht unter deren Regeln, wird also bei Einwilligung jedenfalls nicht

bestraft. Zu eugenischen und sozialen Zwecken aber wird sie heute wohl noch nicht vom Reichsgericht zugelassen werden, wenn dies nicht auch hier die Lehre vom übergesetzlichen Notstand anwenden wird, worüber niemand etwas sagen kann. Nach dem Entwurf des Strafgesetzbuches liegt die Sache anders; dieser erkärt in § 263, daß Eingriffe und Behandlungen, die der Übung eines gewissenhaften Arztes entsprechen, keine Körperverletzungen im Sinne des Strafgesetzes seien. Darunter fallen sicher die Sterilisierungen zu Heilzwecken; offenbar auch die zwei anderen Indikationen, wenn einmal die gewissenhaften Ärzte sie so anerkennen und üben, daß sie auch die Rechtsprechung anerkennen muß. Danach wird es also Sache der Ärzte sein, die Frage zu lösen. Sollte aber die Ärzteschaft diese Übung nicht anerkennen, dann käme immer noch der § 264 des Entwurfes in Frage, wonach eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten nicht strafbar ist, soweit sie nicht gegen die guten Sitten verstößt. Und hierüber wird allein der Richter nach seiner Auffassung entscheiden, ohne den Ärztestand zu befragen. Er kann also auch eine eugenische und besonders eine soziale Indikation als Strafbefreiung anerkennen.»

Der bekannte Strafrechtslehrer Prof. Rosenfeld vertritt die Meinung, als sei die Sterilisierung «als bereits de lege lata zu Recht bestehend.»

Als Boeters sich mit der Forderung an die Ärzte wandte, ebenfalls zwangsmäßige Unfruchtbarmachungen vorzunehmen, warnte Heimberger die Ärzte, da sie sich so strafbar machen würden, und Schiedermair sagte zu Boeters Aufruf: «Sein Rat dürfte deshalb nach unserem geltenden Recht nicht befolgt werden.» Die Ärzte aber, die «im Glauben an die Richtigkeit der Ansicht von Dr. Boeters die ‹rechtlich erlaubte› Operation vornehmen» sind im Irrtum und Schiedermair fügt hinzu: «Der Arzt bleibt aber strafbar wegen fahrlässiger Körperverletzung und schadenersatzpflichtig, denn er handelt fahrlässig, wenn er eine Handlung vornimmt, über deren Erlaubtheit ihm berechtigte Zweifel kommen müßten.»

«Die Tatsache, daß einzelne Staatsanwaltschaften trotz Kenntnis von erfolgten Sterilisierungen aus eugenischer Indikation dennoch keine Strafverfolgung veranlaßt haben, ist wie Marx sehr richtig sagt, nicht etwa als Beweis dafür anzusehen, daß diese Operation erlaubt sei, sondern nur dafür, daß die örtliche Behörde einen an sich möglichen, von der oberstrichterlichen Auffassung abweichenden Standpunkt vertrete.» ‹zitiert nach Lustig›

Auf der Frankfurter Kriminalistentagung vom 11.-13. Sept. 1932, auf der namhafte Juristen und Mediziner vertreten waren, wurde ein Beschluß gefaßt, in dem ein Reichsgesetz gefordert wird, das die Voraussetzungen, das Verfahren und die Ausführung der Unfruchtbarmachung aus eugenischen Gründen regelt. Die Einwilligung der zu sterilisierenden Person soll gefordert sein, doch für sich allein nicht genügen.

Wenn wir das Für und Wider der Juristen uns vor Augen führen, so besteht immer die Möglichkeit, daß ein Arzt nach Durchführung der

Unfruchtbarmachung aus eugenischen Gründen trotz Einwilligung der Person nach geltendem Recht mit Zuchthaus bestraft werden kann. Zudem besteht die Gefahr, daß es ohne gesetzliche Regelung besonders zu Mißbräuchen kommt, denn ja schon gesetzliche Überwachung schließt Mißbräuche nicht aus. Aber durch Überschreitungen könnten die eugenischen Forderungen bei den verschiedensten Kreisen wieder allzu leicht in Mißkredit geraten.

Der neue amtliche Entwurf zum deutschen Strafgesetzbuch bringt leider keine Klarheit über die Zulässigkeit der Sterilisierung. Er lautet in § 264: «Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten vornimmt, wird nur bestraft, wenn die Tat trotzdem gegen die guten Sitten verstößt.» Damit ist aber für die Sterilisierung aus eugenischen Gründen wenig getan, denn die Ärzte können und müssen verlangen, daß wir in der Frage der Sterilisierung zu einer genauen und gesetzlichen Regelung kommen.

Wie wir gesehen haben, sind weite Kreise unseres Volkes heute von der Notwendigkeit der Ausschaltung asozialer Elemente überzeugt und die wirtschaftliche Not ist so groß, daß man endlich an der Fürsorge einsparen müßte. Die Fragen der Vererbungslehre sind so weit geklärt, daß man ohne Bedenken handeln kann. Zudem würde durch vermehrte Sterilisierung auch das Interesse für Vererbungsfragen gesteigert und somit noch weiter Klarheit in manche Erbkrankheit kommen.

Schon bei den Antworten auf die Anfrage von Prof. Kuhn an die Universitätsdirektoren der Psychiatrischen Kliniken im Jahre 1921 wurden Bedenken geäußert, ob überhaupt jemals bei der für lange Zeit als herrschend anzunehmenden politischen Strömung ein Gesetz durchgehen würde, das die Sterilisierung einführen könne. Diese Bedenken haben natürlich Berechtigung, da ja bei dem jetzigen parlamentarischen System der Reichstag der letzte ausschlaggebende Faktor ist, wenn die Sterilisierung Gesetz werden sollte.

Wie ich schon ausgeführt habe, sind aber die meisten Parteien und hauptsächlich die großen, schon für die Durchführung der Sterilisierung eingetreten und es wird also der Durchführung solcher Gesetze sicherlich nichts mehr im Wege stehen. Vor allen Dingen müssen jetzt die ärztlichen Vertretungen positiv vorstoßen.

Heute aber, wo wir noch keine klare gesetzliche Regelung haben, sollte um der von Tag zu Tag zunehmenden Verpöbelung Einhalt zu bieten, wenn, wie Prof. Kuhn schon seit langen Jahren fordert, für eine Sterilisierung ein beamteter Arzt, ein Rassenhygieniker und ein Psychiater ihre Einwilligung gegeben haben, die Operation ausgeführt werden, denn nach der Ansicht des bekannten Strafrechtslehrers Mittermayer wird auch die Rechtsprechung die Sterilisierung aus eugenischer Indikation anerkennen müssen, «wenn einmal die gewissenhaften Ärzte sie so allgemein anerkennen und üben.»

Literaturverzeichnis.

Albrecht, Die Röntgensterilisation bei krankhaft gesteigertem und entartetem Geschlechtstrieb. D. Ges. f. Gyn., Berlin 1920.

Alterthum, Die Folgezustände nach Kastration bei krankhaft gesteigertem und entartetem Geschlechtstrieb. Hegars Beitr. z. Geb. u. Gyn., II. H. 1.

Auszug aus der Begründung zu einem Gesetzentwurf, betreffend die Unfruchtbarmachung Geisteskranker, Schwachsinniger und Verbrecher aus Anlage unter Erhaltung der Keimdrüsen (Sterilisierung durch Vasektomie und Sulpingektomie). D. Med. Wochenschr., 1924, Nr. 30.

Bauer, K.H., Rassenhygiene, ihre biolog. Grundlagen. Quelle u. Meyer, Leipzig, 1926.

Bauer, E., Fischer, E., Lenz, F., Grundriß der menschlichen Erblichkeitslehre und Rassenhygiene. Lehmann, München, 1. Aufl. 1921, 2. Aufl. 1923, 3. Aufl. Bd. I 1927, Bd. II 1931.

Boeters, Die Unfruchtbarmachung der geistig Minderwertigen. Zwickauer Tagebl.

Boeters, Aufruf an die deutsche Ärzteschaft. Ärztl. Vereinsbl. v. 9. I. 1924.

Boeters, Sind nach der herrschenden Strafrechtspraxis Sterilisierungsoperationen mit Einwilligung der Operierten strafbar? Zeitschrift f. Medizin. Beamte. Jg. 39/48, Nr. 9, Seite 217, 1926.

Bonhoeffer, K. Inwieweit sind politische, soziale u. kulturelle Zustände einer psychopathologischen Betrachtung zugänglich. Klin. W. Jg. 2, Nr. 13, S. 598, 1923.

Ebermayer, Über die Unfruchtbarmachung geistig Minderwertiger und Verbrecher.

Ebermayer, Sterilisierung im Lichte des Strafrechts. D. A. Z. v. 19. IV. 1932

Faltlhauser, V. Inwieweit können wir Psychiater nach dem Stande unseres heutigen Wissens eine Sterilisation von geistig Abnormen aus eugenischen Gründen empfehlen? Ztschr. f. psych. Hygiene. Bd. 4 H. 5, S. 135, 1931.

Fetscher, R., Kastration und Sterilisierung als rassenhygienische Maßnahme.

Fetscher, R., Grundzüge der Erblichkeitslehre. Dtsch. Verlag f. Volkswohlfahrt, Dresden 1924/25.

Fetscher, R., Grundzüge der Rassenhygiene. Dtsch. Verlag für Volkswohlfahrt, Dresden 1924/25.

Fetscher, R., Ein Sterilisierungsgesetz in der Schweiz. D. M. W., Jg. 1929 Nr. 6.

Fetscher, R., Ein weiteres Sterilisierungsgesetz. Arch. f. Rassen- u. Gesellsch. Biologie, Bd. 22 H. 3, 1929.

Fetscher, R., Über den Stand der Sterilisierung im Deutschen Reich. D. M. W. Jg. 57, Nr. 2, S. 64, 1931.

Fetscher, R., Zur Ehe- und Sexualberatung. Mit besonderer Berücksichtigung der Sterilisierung. Arch. f. Rassen- u. Gesell. Biologie, Bd. 25 H. 3, S. 308, 1931.

Fischer, E., Besprechung zu v. Schubert, Die temporäre Kastration. D. M. W. Jg. 58, Nr. 10, S. 394, 1932.

Fischer, H., Die Wirkungen der Kastration auf die Psyche. Z. f. Neurologie, Bd. 94.

Fraenkel, M., Künstliche Sterilisierung.

Gaupp, R., Die Unfruchtbarmachung geistig und sittlich Kranker und Minderwertiger. Springer, Berlin 1925.

Gerngroß, F. L., Sterilisation und Kastration als Hilfsmittel im Kampfe gegen das Verbrechen. Lehmann, München 1913.

Gosney, E. S. und Popenoe, P., Sterilisierung zum Zwecke der Aufbesserung des Menschengeschlechts. Marcus & Weber, Berlin-Köln 1930 (ref. von Luxenburger in M. M. W., Jg. 77, Nr. 16, S. 687, 1930.

Gottlieb, Th., Eugenik, Papst und Muckermann. Deutschlands Erneuerung. Monatsschrift für das deutsche Volk. J. F. Lehmann, München, März 1932, Heft 3, 16. Jahrg., S. 165.

Grant, Der Untergang der großen Rasse. Lehmann, München 1925.

Grotjahn, A., Soziale Pathologie. Hirschwald, Berlin 2. Aufl. 1925.

Grotjahn, A., Geburten-Rückgang und Geburten-Regelung. Coblenz, Berlin 1921.

Grotjahn, A., Die Hygiene der menschlichen Fortpflanzung. Urban & Schwarzenberg, Berlin-Wien 1926.

Hegar, Beiträge zur Frage der Sterilisierung aus rassenhygienischen Gründen. M. M. Wschr. 1913.

Heimberger, Die ärztlichen Eingriffe im besonderen die Schwangerschaftsunterbrechung und die Sterilisierung in strafrechtlicher Beleuchtung. M. M. Wschr. Jg. 1918, Nr. 17.
Hertwig, P., Die künstliche Erzeugung von Mutation und ihre theoretischen und praktischen Auswirkungen. Ber. über d. 9. Jahresversammlg. in München vom 13.–17. IX. 1931 d. Dtsch. Gesellsch. f. Vererbungswissenschaft. Borntraeger, Leipzig 1932.
Hitler, A., Mein Kampf. 5. Aufl., München 1931.
Hitler, A., Rassenmischung — Erneuerung der Rasse. Jll. Beobachter v. 14. II. 1931.
v. Hoffmann, G., Die rassenhygienischen Gesetze des Jahres 1931 in den Ver. Staaten von Nordamerika. Arch. f. Rass.- u. Ges. Biologie, Bd. 1914/15, S. 21.
Höpler, E., Sterilisierung und Strafrecht. Archiv für Rassen- u. Ges. Biologie, Bd. 25 H. 2, Seite 195, 1931.
Hünlich, Die Unfruchtbarmachung der geistig Minderwertigen.
Hünlich, Und nun — ganze Arbeit! Zwickauer Zeitung v. 10. IV. 1924.
Jörger, J., Psychiatrische Familiengeschichten. Springer, Berlin 1919.
Kankeleit, Die Unfruchtbarmachung aus rassenhygienischen und sozialen Gründen. Lehmann, München 1929 ⟨ref. v. Henneberg in Med. Klin., Nr. 13, S. 482, 1930⟩.
Kankeleit, Künstliche Unfruchtbarmachung aus rassenhygienischen und sozialen Gründen. M. M. Wschr. 1926, Nr. 14, S. 590 und Nr. 16, S. 676.
Kankeleit, Unfruchtbarmachung und Internierung. M. M. Wschr., Jg. 76, Nr. 21, S. 896, 1929.
Kuhn, Ph., Die hauptsächlichsten Forderungen der Rassenhygiene in Deutschland. Ztschr. f. Med. Beamte, Jg. 1922 H. 1.
Kuhn, Ph., Die Zukunft unserer Rasse. Offentl. Gesundheitspflege 1921, S. 402.
Kuhn, Ph., Gedenke, daß Du ein deutscher Ahnherr bist! 2. Aufl. Steinkopff, Dresden 1921.
Kuhn, Ph., Von deutschen Ahnen und Enkeln. Vergriffen.
Küster, Zur Indikation u. Methode der Sterilisierung der Frau. D. M. Wschr. 1905.
Lenz, F., Ist Sterilisierung strafbar? Arch. für Rassen- u. Ges. Biol., Bd. 25 H. 2, S. 232, 1931.
Lenz, F., Die päpstliche Enzyklika über die Ehe. Arch. für Rassen- und Ges. Biologie, Bd. 25 H. 2, S. 225, 1931.
Lenz, F., Die Stellung des Nationalsozialismus zur Rassenhygiene. Archiv für Rassen- und Ges. Biologie. Bd. 25 H. 3, Seite 300, 1931.
Lenz, F., Zur Frage der Röntgenschädigung der Erbmasse in ihrer Bedeutung für das praktische Handeln des Arztes. M. M. W., Jg. 79, Nr. 15, S. 604, 1932.
Meyer, E., Die Indikation für die Unterbrechung der Schwangerschaft und der Sterilisation bei Geistes- und Nervenkrankheiten. Ztbl. f. Gyn. 1921, Nr. 16.
Meyer, E., Über Kastration bei Geisteskranken. Ztsch. für phycholog. Hygiene. Bd. 4 H. 3, S. 84, 1931.
Mayer, J., Gesetzl. Unfruchtbarmachung Geisteskranker. Herder, Freiburg 1927.
Mayer, J., Das Sterilisierungsproblem im Strafrechtsausschuß. Sozial-hygienisch. Mitteilungen, Jg. 13 H. 1/2 S. 6, 1929.
Mittermaier, W., Wann darf der Arzt die Schwangerschaft vorzeitig abbrechen? D. M. Wchr. Jg. 1931, S. 1051.
Mödel, W., Sterilisation und Kastration. Soz.-hyg. Mitteilungen 1925, H. 4, S. 97.
Muckermann, H., Kind und Volk. Herder, Freiburg 1924, 11.–15. Aufl.
Muckermann, H., Rassenforschung und Volk der Zukunft. Dümmler, Berlin-Bonn 1928.
Muckermann, H., Wesen der Eugenik und Aufgaben der Gegenwart, Dümmler, Berlin-Bonn 1929.
Muckermann, H., Illustration zu der Frage: Wohlfahrtspflege und Eugenik. Eugenik Bd. 2 H. 2, S. 42, 1931.
Pankow, O., Künstliche Sterilisierung aus «Biologie und Pathologie des Weibes», herausgegeben v. Halban u. Seitz, Urban & Schwarzenberg, Berlin-Wien.
Papst Pius XI., Über die christliche Ehe. Enzyklika v. 31. XII. 1930.
de Quervain, F., Resultate der Kastration bei Sexualabnormitäten. Schweizer. Med. Wochenschr. Nr. 9, 1929.

Rüding, E., Studien über Vererbung und Entstehung geistiger Störungen:
I. Zur Vererbung u. Neuentstehung der Dementia Praecox. Springer, Berlin 1916,
II. Schizoid und Schizophrenie im Erbgang. Von E. Kahn. Springer, Berlin 1923.
Schallmayer, W., Vererbung und Auslese. Fischer, Jena 1918, 3. Aufl.
Segall, M., Über die Zuverlässigkeit der Sterilisation nach geltendem und künftigem Recht. Klin. Wochenschr., Jg 10, Nr. 49, S. 2269, 1931.
Siemens, H. W., Einführung in die allgemeine und spezielle Vererbungspathologie des Menschen. 2. Aufl. Springer, Berlin 1923.
Siemens, H. W., Die biologischen Grundlagen der Rassenhygiene und der Bevölkerungspolitik. Lehmann, München 1917.
Siemens, H. W., Grundzüge der Vererbungslehre, Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik. 4. Aufl. Lehmann, München 1930.
Sommer, R., Familienforschung und Vererbungslehre. Barth, Leipzig 1922 u. 1927.
Staemmler, Rassenhygiene im Dritten Reich. Ziel u. Weg. Jg. 2, Nr. 1, S. 7, 1932.
Stemmler, L., Sterilisierung Minderwertiger. Arch. f. soz. Hygiene, H. 3, 1926.
Statistik über die Fürsorgeerziehung in Preußen für das Rechnungsjahr 1929. Volkswohlfahrt, Jg. 13, Nr. 5 C. Beilagen, 1932.
Strohmayer, W., Künstliche Fehlgeburt und künstliche Unfruchtbarmachung vom Standpunkte der Psychiatrie in Plazek. Künstliche Fehlgeburt und künstliche Unfruchtbarkeit, ihre Indikationen, Technik und Rechtslage. Thieme, Leipzig, 1918.
Tagung der Bayerischen Gesellschaft für Geburtshilfe und Frauenheilkunde am 7. II. 1932 in München. M. M. Wschr., Jg. 79, Nr. 12, S. 489, 1932.
Tietze, F., Sterilisierung zu eugenischen Zwecken. Volksaufartg., Jg. 6, Nr. 8/9, S. 169, 1929.
Winter, G., Die Indikationen zur künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft. Urban & Schwarzenberg, Berlin-Wien 1918.
Zum Busch, J. P. Aus England und den Vereinigten Staaten. D. M. Wsch. Jg. 58, Nr. 3, S. 101, 1932.

Lebenslauf.

Ich, Arthur Wießmann wurde am 21. August 1907 zu Darmstadt als Sohn des jetzigen Finanzinspektors Friedrich Wießmann geboren. Bis zur Untersekunda besuchte ich die damalige Höhere-Bürgerschule zu Nidda, bis zur Reifeprüfung im Jahre 1926 die Oberrealschule zu Gießen. Mit der Reifeprüfung bestand ich gleichzeitig eine schriftlich und mündlich abgelegte Lateinprüfung. Nach fünf Semestern bestand ich im Juli 1928 in Gießen das Physikum. Im 2. klinischen Semester war ich an der Universität zu Frankfurt a. M., die übrigen Semester wieder in Gießen. Nach 11 Semestern bestand ich in Gießen das medizinische Staatsexamen.

Während des 1. Vierteljahres meines praktischen Jahres war ich in dem Hygienischen Institut der Landesuniversität zu Gießen tätig, dann in der Medizinischen Universitäts-Klinik zu Gießen und zur Zeit bin ich in der Universitäts-Frauenklinik zu Gießen.

Am Schlusse ist es mir nun eine angenehme Pflicht, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Kuhn, für die Überlassung der Arbeit und für seine tatkräftige Unterstützung zu danken.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Angaben über Art und Zahl der Minderwertigen 5
Abhilfemaßnahmen gegen die Minderwertigkeit 11
Historische Entwicklung der Sterilisierung in anderen Staaten 14
Entwicklung der Sterilisierung in Deutschland 16
Standpunkt der Psychiater. 20
Standpunkt der Rassenhygieniker 22
Standpunkt der Kirche 23
Politik und Rassenhygiene 26
Die jetzige Rechtslage und der Standpunkt der Juristen 29
Literaturverzeichnis 32